

INHALT

Seite	Seite
Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung	Berliner Bäderbetriebe
Bekanntmachung der Änderung des Abkommens über die Gegenseitigkeit beim Besuch von Schulen in öffentlicher Trägerschaft zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin ..	Rechtsgeschäftliche Vertretung 1778
1774	Industrie- und Handelskammer zu Berlin
Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz	Änderung der Gebührenordnung 1778
Ergebnis einer Vorprüfung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Änderung der Satzung 1780
1775	Neufassung der Beitragsordnung 1780
Senatsverwaltung für Inneres und Sport	Satzung betreffend die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr 1783
Rundschreiben über das Amtsblatt für Berlin (Amtsblatt-Rundschreiben)	Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen 1788
1775	Bezirksämter 1789
Auslegung der Vorschlagslisten für Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und -schöffen für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013 des Bezirks Treptow-Köpenick	Stellenausschreibungen 1794
1777	Öffentliche Ausschreibungen 1802
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung	Gerichte 1807
Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für den Umbau der Berliner Straße von Breite Straße bis Granitzstraße und eine Straßenbahnbaumaßnahme von Schulstraße bis Granitzstraße im Bezirk Pankow	NICHT AMTLICHER TEIL
1778	Gläubigeraufrufe 1809
Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	
1778	

Textannahme vom

Erscheinungstag

11. Juli	2008 bis 17. Juli	2008, 12 Uhr	für den 25. Juli	2008
18. Juli	2008 bis 24. Juli	2008, 12 Uhr	für den 01. August	2008
25. Juli	2008 bis 31. Juli	2008, 12 Uhr	für den 08. August	2008
01. August	2008 bis 07. August	2008, 12 Uhr	für den 15. August	2008

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft
und Forschung

Bekanntmachung der Änderung des Abkommens über die Gegenseitigkeit beim Besuch von Schulen in öffentlicher Trägerschaft zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin

Vom 20. Juni 2008

BildWiss I F 1.9

Telefon: 9026-5239 oder 9026-7, intern 926-5239

Das geänderte Abkommen über die Gegenseitigkeit beim Besuch von Schulen in öffentlicher Trägerschaft zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin ist am 16. Mai 2008 in Berlin unterzeichnet worden. Es gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 und verlängert sich um jeweils fünf Jahre, falls es nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Das Verwaltungsabkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Abkommen über die Gegenseitigkeit beim Besuch von Schulen in öffentlicher Trägerschaft zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin

Vom 29. August 2005
geändert am 16. Mai 2008

Das Land Brandenburg und das Land Berlin sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1 Grundsätze

(1) Die Schulpflicht ist grundsätzlich an einer Schule des Landes zu erfüllen, in dem sich die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt oder die Ausbildungs- oder Arbeitsstätte befindet. In Zweifelsfällen ist bei Berufsschülerinnen oder Berufsschülern der Sitz der zuständigen Stelle für den Ausbildungsvertrag nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung maßgebend. Die Aufnahme in eine Schule des jeweils anderen Landes ist möglich, wenn freie Kapazitäten zur Verfügung stehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Schulbesuch im jeweils anderen Land.¹

(2) Im Land Brandenburg noch nicht schulpflichtige Kinder können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten in die gewünschte Berliner Schule nur aufgenommen werden, wenn das Land Brandenburg das Vorliegen eines wichtigen Grundes bestätigt in der Annahme, dass das Kind bereits schulpflichtig wäre.

(3) Nicht mehr schulpflichtige Bewerberinnen und Bewerber können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten in die gewünschte Schule aufgenommen werden. Liegen mehr

Bewerbungen vor als Plätze vorhanden sind, so werden zunächst die Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, deren Hauptwohnung sich in dem Land befindet, in dem die Schule liegt.

(4) Die Aufnahme in eine Schule des jeweils anderen Landes erfolgt nur, wenn die rechtlichen Voraussetzungen im abgebenden Land erfüllt sind. Die Länder Brandenburg und Berlin stellen dies durch ein geeignetes Verfahren sicher.

Artikel 2 Anzuwendendes Recht

(1) Für Schülerbeförderung oder Schülerfahrkostenersatzung, Schulwegbegleitung und Fahrkostenbeihilfe gilt – soweit vorhanden – das Recht des Landes, in dem sich die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt oder die Ausbildungs- oder Arbeitsstätte befindet. Ein Anspruch gegen den Träger der besuchten Schule besteht nicht.

(2) Im Übrigen sind die Bestimmungen insbesondere über Lernmittelfreiheit, Schulspeisung, Feiertage anzuwenden, die am Schulort gelten.

(3) Die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern aus dem Land Brandenburg an Berliner Schulen außerhalb der gebundenen Ganztagschule (ergänzende Betreuung im Sinne von § 19 des Berliner Schulgesetzes) richtet sich nach dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 3 Finanzausgleich

(1) Das Land Brandenburg zahlt zur Abgeltung von Mehraufwendungen an das Land Berlin

- im Jahr 2005 einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 8 Mio. Euro und
- in den Jahren 2006 bis 2013 jeweils einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 10 Mio. Euro.

Die Zahlungen erfolgen in gleichen Beträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.

(2) Die Länder Brandenburg und Berlin verpflichten sich, eine Erhöhung oder Verminderung des Pauschalbetrags zu vereinbaren, wenn ein Land dies verlangt und sich die maßgebliche Schülerzahl² seit Unterzeichnung dieses Abkommens um mehr als 20 v. H. verändert hat. Das Veränderungsverlangen ist binnen drei Monaten nach Abstimmung der Schülerzahlen mit Wirkung für das folgende Haushaltsjahr geltend zu machen.

(3) Das Land Berlin verpflichtet sich, unter Berücksichtigung des bestehenden Fachbedarfs während der Laufzeit des Abkommens Lehrkräfte aus dem Land Brandenburg einzustellen oder im Wege der Versetzung zu übernehmen.

Für die Einstellung oder Übernahme im Wege der Versetzung gelten folgende Richtwerte:

- Im Schuljahr 2005/2006 50 Lehrkräfte,
- im Schuljahr 2006/2007 55 Lehrkräfte,
- im Schuljahr 2007/2008 60 Lehrkräfte,

¹ Protokollnotiz: Es besteht Einvernehmen zwischen den Ländern, dass für die Aufnahme in das andere Land das abgebende Land das Vorliegen eines wichtigen Grundes bescheinigen muss. Allein der Umstand, dass eine Schülerin oder ein Schüler aus dem Land Brandenburg im Land Berlin eine Schularbeit besuchen will, die es im Land Brandenburg nicht gibt (z. B. Real- oder Hauptschule), stellt keinen wichtigen Grund für den Schulbesuch im Land Berlin dar.

Für Schülerinnen und Schüler, die in den Ortsteilen Ahrensfelde, Eiche oder Mehrow der Gemeinde Ahrensfelde mit Hauptwohnung gemeldet und wohnhaft sind und in Berlin eine Schule besuchen wollen, wird das Vorliegen eines wichtigen Grundes als gegeben angesehen.

² Vertragsgrundlage sind die Schülerzahlen des Schuljahres 2007/2008, die zwischen den Ländern Brandenburg und Berlin bis zum 1. März 2008 abgestimmt wurden:

Schuljahr 2007/2008

BB nach BE 6 907

BE nach BB 1 176

Saldo 5 731

Die Schülerzahlen der folgenden Schuljahre ermitteln sich auf der Grundlage der zum Erhebungszeitpunkt der Schulstatistik bestehenden Hauptwohnung.

- im Schuljahr 2008/2009 60 Lehrkräfte,
- in den Schuljahren 2009/2010 bis 2013/2014 jährlich 40 Lehrkräfte.

Die Einstellung oder Übernahme im Wege der Versetzung erfolgt grundsätzlich jeweils zu Beginn des Schuljahres.

Kann das Land Berlin in einem Schuljahr nicht die vorgesehene Anzahl von Lehrkräften einstellen oder im Wege der Versetzung übernehmen, ist das Land Berlin gehalten, die Anzahl der nicht eingestellten oder im Wege der Versetzung übernommenen Lehrkräfte in dem darauffolgenden Schuljahr einzustellen oder im Wege der Versetzung zu übernehmen.

(4) Wird zum Schuljahresbeginn 2013/2014 die gemäß Absatz 3 vereinbarte Anzahl der Lehrkräfte aus Gründen, die das Land Berlin zu vertreten hat, nicht erreicht, wird die vom Land Brandenburg zu zahlende letzte Rate des Pauschalbetrages für 2013 um 48.000 Euro je nicht eingestellter oder im Wege der Versetzung übernommener Lehrkraft gekürzt. Übersteigt die Kürzung für die nicht eingestellten oder im Wege der Versetzung übernommenen Lehrkräfte die Höhe dieser Rate, erfolgt eine Rückerstattung der zuviel geleisteten Zahlungen vom Land Berlin an das Land Brandenburg.

(5) Die Länder Brandenburg und Berlin vereinbaren, die Einzelheiten zur Ausstattung des Personaltransfers in einem Ressortabkommen festzulegen.³

Artikel 4 Schlussbestimmungen

Von diesem Abkommen unberührt bleiben Verträge, die die Landkreise, die Gemeinden oder Zusammenschlüsse von Gemeinden untereinander oder mit dem Land Berlin bzw. mit seinen Bezirken schließen. Unberührt bleibt ferner die Aufnahme in Schulen gemäß der

- KMK-Rahmenvereinbarung über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schüler anerkannter Ausbildungsberufe mit geringer Zahl Auszubildender (sog. Splitterberufe) vom 26. Januar 1984 in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der ergänzenden Vereinbarungen durch Fußnote,
- Empfehlung der KMK über länderübergreifende Sonderschulen gemäß Beschluss vom 5. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung

und die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an Privatschulen/Schulen in freier Trägerschaft.

Artikel 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013. Es verlängert sich um jeweils fünf Jahre, falls es nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Regierungen beider Länder verpflichten sich, rechtzeitig Verhandlungen über eine Verlängerung des Abkommens aufzunehmen. Erfolgt eine Einigung nicht rechtzeitig, ist der Finanzausgleich für Mehraufwendungen des Landes Berlin gemäß Artikel 3 Abs. 1 für die Dauer der Verhandlungen in

³ Die Länder kommen überein, in das Ressortabkommen folgende Formulierung aufzunehmen:

„Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung Brandenburg gibt den Lehrkräften im Land Brandenburg die entsprechenden Ausschreibungen für die Lehrkräfte im Land Berlin über die staatlichen Schulämter zur Kenntnis.“

Für den Fall, dass das Land Berlin für seine tarifbeschäftigten Lehrkräfte statt der Regelung des BAT in der Laufzeit des Abkommens die Bestimmungen des TV-L anwendet, stimmen die Bundesländer Berlin und Brandenburg darin überein, dass beim Wechsel tarifbeschäftigter Lehrkräfte in das jeweils andere Land Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit in dem anderen Bundesland als im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L förderliche Zeiten angerechnet werden sollen.

Höhe des zuletzt geltenden jährlichen Betrages nachwirkend weiter zu zahlen.

Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident,
vertreten durch den Minister
für Bildung, Jugend und Sport

Für das Land Berlin
Der Regierende Bürgermeister,
vertreten durch den Senator
für Bildung, Wissenschaft
und Forschung

Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt
und Verbraucherschutz

Ergebnis einer Vorprüfung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung einer Feststellung vom 27. Juni 2008

GesUmV II C 209

Telefon: 9025-2388 oder 9025-0, intern 925-2388

Auf Antrag der Firma hmp Heidenhain-Microprint GmbH, Rhinstraße 134, 12681 Berlin vom 20. Mai 2008 wurde nach § 3 a UVPG in Verbindung mit Nummer 3.9.1/5.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG für eine Galvanikanlage auf dem Grundstück Rhinstraße 134, 12681 Berlin eine Vorprüfung nach § 3 c UVPG vorgenommen.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 2 UVPG wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die für die Feststellung relevanten Unterlagen und die Begründung der Entscheidung können nach telefonischer Vereinbarung unter oben genannter Telefonnummer im Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, Zimmer 5.116, Brückenstraße 6, 10179 Berlin eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

U V P G

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Rundschreiben über das Amtsblatt für Berlin (Amtsblatt-Rundschreiben)

Vom 30. Juni 2008

InnSport I A 14

Telefon: 9027-2344 oder 9027-0, intern 927-2344

1 – Zweck des Amtsblattes

(1) Das Amtsblatt (ABl.) ist das Veröffentlichungsorgan des Landes Berlin zur Bekanntmachung von Mitteilungen zur Aufklärung und Unterrichtung der Öffentlichkeit (Verwaltungsvorschriften, Rundschreiben, sonstige Bekanntmachungen).

(2) Verwaltungsvorschriften können veröffentlicht werden, wenn es zweckmäßig erscheint. Rundschreiben sind nur zu veröffentlichen, wenn ihr Inhalt auch für die Öffentlichkeit bedeutsam ist. Andere Mitteilungen zur Aufklärung und Unterrichtung der Öffentlichkeit (sonstige Bekanntmachungen) sind zu veröffentlichen, wenn es vorgeschrieben ist oder zweckmäßig erscheint.

2 – Inhalt des Amtsblattes

- (1) Im amtlichen Teil des Amtsblattes werden veröffentlicht
 - a) Bekanntmachungen der Berliner Verwaltung (§ 2 AZG),
 - b) Bekanntmachungen der Gerichte des Landes Berlin,
 - c) Bekanntmachungen der Verwaltung des Abgeordnetenhauses von Berlin, deren Veröffentlichung in Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist,
 - d) Bekanntmachungen der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Veröffentlichung in Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist,
 - e) Bekanntmachungen von Notaren und Konkursverwaltern, sofern die Veröffentlichung gesetzlich vorgeschrieben ist,
 - f) Bekanntmachungen von Bundesstellen, sofern die Veröffentlichung gesetzlich vorgeschrieben ist,
 - g) Vorschriften der Evangelischen und der Katholischen Kirche, die die vermögensrechtliche Vertretung kirchlicher Institutionen betreffen oder die die Rechtswirksamkeit kirchlicher Rechtsakte mit vermögensrechtlicher Wirkung von kirchenaufsichtlicher Genehmigung abhängig machen,
 - h) Stellenausschreibungen der Berliner Verwaltung (§ 2 AZG) und der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
- (2) Daneben können im amtlichen Teil des Amtsblattes veröffentlicht werden
 - a) Bekanntmachungen der Präsidentin oder des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes und des Rechnungshofes, der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und andere als in Absatz 1 Buchstabe c genannte Bekanntmachungen der Verwaltung des Abgeordnetenhauses,
 - b) andere als in Absatz 1 Buchstabe d genannte Bekanntmachungen der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
 - c) Bekanntmachungen nicht zur Berliner Verwaltung gehörender Behörden,
 - d) Bekanntmachungen auswärtiger Gerichte,
 - e) öffentliche Ausschreibungen der Berliner Verwaltung, der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, von Zuwendungsempfängern des Landes Berlin, der Eigengesellschaften und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin überwiegend beteiligt ist, nicht zur Berliner Verwaltung gehörender Behörden sowie von Zuwendungsempfängern des Bundes, wenn Berlin Sitz der Vergabestelle oder Leistungs- oder Ausführungsort ist,
 - f) Stellenausschreibungen und öffentliche Ausschreibungen der in Buchstabe a aufgeführten Behörden.
- (3) Im nicht amtlichen Teil des Amtsblattes können veröffentlicht werden
 - a) Buchbesprechungen,
 - b) Bekanntmachungen der Wirtschaft,
 - c) Gläubigeraufrufe,
 - d) geschäftliche Anzeigen des Verlages und des Herausgebers.

3 – Erscheinungsweise, Redaktionsschluss

- (1) Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich am Freitag jeder Woche. Bei Bedarf können zusätzliche Ausgaben herausgegeben werden. Im Kopf jeder Amtsblatt-Ausgabe ist der Erscheinungstag („Ausgegeben zu Berlin am ...“) anzugeben.
- (2) Redaktionsschluss für die regelmäßige Ausgabe des Amtsblattes ist jeweils der Freitag der vorhergehenden Woche, 12 Uhr, für Vorlagen, die nicht den Anforderungen der Nummer 7 Abs. 1 bis 3 entsprechen, der Donnerstag der vorher-

gehenden Woche, 12 Uhr. Ist dieser Tag arbeitsfrei, so ist Redaktionsschluss jeweils der vorhergehende Arbeitstag, 12 Uhr.

(3) Vor oder nach Feiertagen können Erscheinungstag und Redaktionsschluss auf andere Tage gelegt werden.

(4) Veröffentlichungen, die aus zwingenden Gründen keinen Aufschub dulden, können nach Redaktionsschluss für die in Vorbereitung befindliche Nummer des Amtsblattes berücksichtigt werden, wenn der Stand der Arbeiten das noch zulässt. Von dieser Möglichkeit ist nur ausnahmsweise nach vorheriger Vereinbarung mit der Amtsblatt-Redaktion Gebrauch zu machen.

4 – Kosten

(1) Die Veröffentlichungen nach Nummer 2 Abs. 1 Buchstabe a und c und Abs. 2 Buchstabe a sowie Bekanntmachungen der Gerichte des Landes Berlin, die im Teil „Veröffentlichungen“ erscheinen, sind kostenfrei.

(2) Kosten der Veröffentlichung werden der veranlassenden Stelle vom Verlag in Rechnung gestellt.

5 – Bezug des Amtsblattes

Die Behörden der Berliner Verwaltung (§ 2 AZG) beschaffen die für ihren Bedarf erforderlichen Exemplare des Amtsblattes in eigener Zuständigkeit kostenpflichtig bei dem mit Druck und Vertrieb des Amtsblattes beauftragten Verlag.

6 – Amtsblatt-Redaktion

(1) Die Textvorlagen sind der Amtsblatt-Redaktion in grammatikalisch und orthographisch korrekter Form zuzuleiten.

(2) Zur Herstellung der Abdruckreife von Textvorlagen kann die Amtsblatt-Redaktion diese auch ohne Abstimmung mit der um Abdruck ersuchenden Stelle nach den im Duden gebrauchten Regeln der Rechtschreibung, Zeichensetzung und Grammatik erforderlichenfalls berichtigen.

(3) Die Amtsblatt-Redaktion hat darauf zu achten, dass die Form der Textvorlagen nicht mit Rechts- oder Verwaltungsvorschriften in Widerspruch steht.

(4) Die Amtsblatt-Redaktion kann Textvorlagen zurückweisen, die den Anforderungen der Absätze 1 und 3 nicht entsprechen, sofern eine einvernehmliche Klärung mit der ersuchenden Stelle nicht erreicht werden kann.

(5) Die Amtsblatt-Reaktion kann die zeitliche Reihenfolge der Abdrucke im Amtsblatt je nach Dringlichkeit, die von der ersuchenden Stelle zu begründen ist, festlegen.

7 – Gestaltung der Textvorlagen

(1) Abdruckersuchen und Textvorlagen sind der Amtsblatt-Redaktion grundsätzlich elektronisch zuzuleiten. Textvorlagen sind in der vorgeschriebenen Form zu erstellen. Von der Nachsendung der Reinschriften ist abzusehen.

(2) Sofern von der Amtsblatt-Redaktion für Textvorlagen Eingabemasken in elektronischer Form bereitgestellt werden, sind diese zu verwenden.

(3) Textvorlagen in Dateiform sind mit dem Textverarbeitungsprogramm MS Word zu erstellen.

(4) In Ausnahmefällen sind Textvorlagen in Papierform zulässig, diese sind auf einseitig beschriebenen Blättern mit 1½fachem Zeilenabstand im Format DIN A4 zu erstellen.

8 – Textvorlagen für Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

(1) Die Textvorlagen für den Abdruck von Verwaltungsvorschriften richten sich nach M u s t e r 1.

(2) Werden Verwaltungsvorschriften zusammen mit Empfehlungen, Erläuterungen oder Hinweisen veröffentlicht, so erhält die Veröffentlichung die Bezeichnung „Rundschreiben“ (M u s t e r 2).

9 – Textvorlagen für sonstige Bekanntmachungen

Die Textvorlagen für den Abdruck von sonstigen Bekanntmachungen der Berliner Verwaltung richten sich nach Muster 3. Soll eine Allgemeinverfügung sofort wirksam werden, so kann hierfür nur der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

10 – Textvorlagen für Stellenausschreibungen

(1) Für Stellenausschreibungen gelten die Regelungen und Muster der Ausführungsvorschriften über die Ausschreibung von Beamtenstellen in der jeweils geltenden Fassung. Mehrere Stellenausschreibungen derselben Behörde sollen zusammengefasst werden.

(2) Für Stellenausschreibungen, die in den entsprechenden Internet- bzw. Intranet-Angeboten der Berliner Verwaltung veröffentlicht werden (Stellenausschreibungen öD des Landes Berlin; www.berlin.de/stellen), sind Textvorlagen entbehrlich; die erforderlichen Daten der Stellenausschreibung im Amtsblatt werden programmtechnisch aufbereitet und zur Verfügung gestellt.

11 – Aufhebung bisheriger Regelungen

Das Amtsblatt- und Dienstblattrundschreiben vom 29. Mai 1995 (ABl. S. 2019, DBI. I S. 57) wird aufgehoben.

Muster 1: Verwaltungsvorschriften des Senats

Der Senat von Berlin

Zweite Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung – Allgemeiner Teil – (GGO I)

Vom 24. Oktober 2006

Imm I A 14

Telefon: 9027-2344 oder 9027-0, intern 927-2344

Auf Grund des § 6 Abs. 1 AZG wird bestimmt:

... (Wortlaut der Verwaltungsvorschriften)

Muster 2: Rundschreiben mit beigelegten Verwaltungsvorschriften

Senatsverwaltung für Inneres

Rundschreiben zur Neufassung der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung – Besonderer Teil – (GGO II)

Vom 16. März 2005

Imm I A 14

Telefon: 9027-2344 oder 9027-0, intern 927-2344

1 Der Senat von Berlin hat am 15. März 2005 mit Beschluss Nr. 2451/05 die nachstehende Gemeinsame Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Besonderer Teil (GGO II) erlassen.

2 ... (weiterer Text des Rundschreibens)

Anlage

Der Senat von Berlin

Gemeinsame Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung – Besonderer Teil – (GGO II)

Vom 15. März 2005

Auf Grund des § 6 Abs. 1 AZG wird bestimmt:

... (Wortlaut der Verwaltungsvorschriften)

Muster 3: Sonstige Bekanntmachungen

Senatsverwaltung für Justiz

Entstehung einer Stiftung

Bekanntmachung vom 6. November 2006

Just II D 2

Telefon: 9013-3237 oder 9013-0, intern 913-3237

... (Wortlaut der sonstigen Bekanntmachung)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Auslegung der Vorschlagslisten für Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und -schöffen für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013 des Bezirks Treptow-Köpenick

Bekanntmachung vom 7. Juli 2008

ImmSport I A 14

Telefon: 9027-2344 oder 9027-0, intern 927-2344

Nach § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) ist in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen aufzustellen, nach § 35 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) eine Vorschlagsliste für Jugendschöffinnen und -schöffen.

Nach § 37 GVG kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Die für die Auswahl der Schöffinnen und Schöffen sowie der Jugendschöffinnen und -schöffen aufgestellten Vorschlagslisten werden zu jedermanns Einsicht vom 21. bis 27. Juli 2008 in der Zeit von 9 bis 18 Uhr (montags bis freitags) bzw. 9 bis 13 Uhr (samstags und sonntags) wie folgt öffentlich ausgelegt:

Bezirk	Datum	Auslegungsstelle
Treptow-Köpenick	21.–27.07.	Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin Pfortnerloge Alt-Köpenick 21 12555 Berlin

Die Bekanntmachung über die Auslegung der Vorschlagslisten für Jugendschöffinnen und -schöffen für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013 vom 17. April 2008 (ABl. S. 1036) wird aufgehoben.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für den Umbau der Berliner Straße von Breite Straße bis Granitzstraße und eine Straßenbahnbaumaßnahme von Schulstraße bis Granitzstraße im Bezirk Pankow

Bekanntmachung vom 1. Juli 2008

Stadt VII E 1

Telefon: 9025-1552 oder 9025-0, intern 925-1552

Der Planfeststellungsbeschluss der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (Planfeststellungsbehörde) vom 2. Juni 2008 – Az. VII E – 2/2008 – über die oben genannten Bauvorhaben liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

vom 21. Juli bis einschließlich 4. August 2008

bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung im Dienstgebäude (Nebengebäude Rungestraße), 4. Etage, Raum R418, Am Köllnischen Park 3 (Zugang), 10179 Berlin von Montag bis Freitag in der Zeit von 9 bis 14 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Telefonnummer 9025-1537 oder 9025-1447 auch außerhalb dieser Zeiten zur Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, direkt zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Bekanntmachung vom 2. Juli 2008

Stadt III A 11

Telefon: 9012-5621 oder 9012-0, intern 912-5621

Letzte Veröffentlichung: ABl. 2008 S. 1155

Unter Bezugnahme auf § 6 Satz 2 der Verordnung über den Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (ÖbVI-Berufsordnung – ÖbVI-BO) vom 31. März 1987 (GVBl. S. 1333), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. S. 263), gebe ich bekannt:

Die Bürogemeinschaft zwischen den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren **Herrn Dipl.-Ing. Ralf-Uwe Freytag** und **Herrn Dipl.-Ing. Klaus Matthies** wurde mit Ablauf des 30. Juni 2008 aufgelöst.

Ab 1. Juli 2008 befindet sich die Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs **Dipl.-Ing. Ralf-Uwe Freytag** in der

Köpenicker Landstraße 259, 12437 Berlin

Telefonnummer der Geschäftsstelle: **030 8916444**

Telefaxnummer der Geschäftsstelle: **030 8913038**

E-Mail: oebvi.freytag@gmx.de

Berliner Bäder-Betriebe

Rechtsgeschäftliche Vertretung

Bekanntmachung vom 26. Juni 2008

Telefon: 78732-605 oder 78732-5

Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Berliner Bäder-Betriebe (BBB) – Anstalt öffentlichen Rechts – sind berechtigt:

1. für den Vorstand gemäß § 11 Abs. 1 BBBG

Dr. Klaus Lipinsky Vorstandsvorsitzender

Michael Schenk Vorstand für Personal, Finanzen und Verwaltung

2. außerdem gemäß § 11 Abs. 1 BBBG folgende Arbeitnehmer/-innen und gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes:

Ines Blau Leiterin der Abteilung Recht/Verträge

Marina Rinke Leiterin der Geschäftsstelle des Vorstandes

Ilona Schumann stellvertretende Leiterin der Abteilung Finanzen

Annett Sonnenberg Leiterin der Abteilung Marketing

Gabriele Wosnitzka stellvertretende Leiterin der Abteilung Personal

Wolfram Kaube Leiter der Abteilung Bau/Technik

Karl-Heinz Knell Leiter der Abteilung Finanzen

Jürgen Regitz Regionalleiter

Klaus Schulze Regionalleiter

Hans-Joachim Sell Regionalleiter

Michael Thoma stellvertretender Leiter der Abteilung Bau/Technik

3. Die unter Nummer 1 Genannten zeichnen mit ihren Namen, die unter Nummer 2 genannten bevollmächtigten Arbeitnehmer/-innen zeichnen mit dem Zusatz „i. V.“.
4. Weitere Bevollmächtigungen, insbesondere für das Bestellwesen und den Schriftverkehr, erfolgen durch interne Entscheidungen des Vorstandes.
5. Mit dieser Bekanntmachung werden alle vorangegangenen Bekanntmachungen gegenstandslos.

Industrie- und Handelskammer zu Berlin

Änderung der Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin

Vom 13. März 2008

Telefon: 31510-0

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin hat aufgrund von § 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern* in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe b der Satzung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin** folgende Änderungen der Gebührenordnung und der Anlage zur Gebührenordnung (Gebührentarife)*** beschlossen:

* vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246)

** in der Fassung vom 19. Januar 1970 (ABl. S. 256), zuletzt geändert am 19. September 2007 (ABl. S. 2858)

*** vom 22. Januar 1981 (ABl. S. 418), zuletzt geändert am 19. September 2007 (ABl. S. 2858)

Gebührenordnung:

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Anspruch auf Gebühren entsteht bei antragsgebundenen Tätigkeiten mit Eingang des Antrags, sonst mit der Benutzung der Anlage oder Einrichtung oder der Durchführung der Tätigkeit. Bei der Betreuungsgebühr für Berufsausbildungsverhältnisse entsteht der Gebührenanspruch mit dem im Berufsausbildungsvertrag vereinbarten Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses.“

Anlage zur Gebührenordnung (Gebührentarife):

I.

A. Berufsbildung – Ausbildung

1. Ziffer 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Ein erster Teil der Betreuungsgebühr in Höhe von 130,00 € wird nach Ablauf der Probezeit fällig. Der erste Teil der Betreuungsgebühr wird sofort fällig, sofern das Ausbildungsverhältnis während der Probezeit beendet wird. Der übrige Teil der Gebühr wird zum Zeitpunkt der Zwischenprüfung bzw. Teil I der Abschlussprüfung fällig.“

2. Nach Ziffer 1 Abs. 1 wird ein neuer Abs. 2 eingefügt:

„Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses während der Probezeit kann der erste Teil der Betreuungsgebühr nach billigem Ermessen erstattet werden. Nach Beendigung der Probezeit bis zur Anmeldung zur Abschlussprüfung wird bei Lösung eines Ausbildungsverhältnisses 40 % der jeweiligen Gebühr nach Ziffer 1.1 bis 1.14 zurück-erstattet. Bei Lösung eines Ausbildungsverhältnisses nach erfolgter Anmeldung zur Abschlussprüfung und vor Beginn der Prüfung werden 30 % der jeweiligen Gebühr nach Ziffer 1.1 bis 1.14 zurückerstattet. Nach Beginn der Abschlussprüfung erfolgt keine Rückerstattung der jeweiligen Gebühr nach Ziffer 1.1 bis 1.14.“

3. Die Berufsgruppe der Ziffer 1.2 wird wie folgt neu gefasst:

„Berufsgruppe Fachkraft Veranstaltungstechnik/Kaufleute im Dienstleistungsbereich (mit Ausnahme der nachfolgend speziell aufgeführten kaufmännischen Berufsgruppen)“

4. Die Berufsgruppe der Ziffer 1.10. wird wie folgt neu gefasst:

„Berufsgruppe Fachkraft Veranstaltungstechnik/Kaufleute im Dienstleistungsbereich (mit Ausnahme der nachfolgend speziell aufgeführten kaufmännischen Berufsgruppen), 2-jährige Berufe“

5. Im Absatz nach Ziffer 1.14 wird Satz 1 gestrichen.

6. Die Berufsgruppe der Ziffer 3.2 wird wie folgt neu gefasst:

„Berufsgruppe Fachkraft Veranstaltungstechnik/Kaufleute im Dienstleistungsbereich (mit Ausnahme der nachfolgend speziell aufgeführten kaufmännischen Berufsgruppen)“

7. Die Berufsgruppe der Ziffer 3.10 wird wie folgt neu gefasst:

„Berufsgruppe Fachkraft Veranstaltungstechnik/Kaufleute im Dienstleistungsbereich (mit Ausnahme der nachfolgend speziell aufgeführten kaufmännischen Berufsgruppen), 2-jährige Berufe“

8. Die Berufsgruppe der Ziffer 4.2 wird wie folgt neu gefasst:

„Berufsgruppe Fachkraft Veranstaltungstechnik/Kaufleute im Dienstleistungsbereich (mit Ausnahme der nachfolgend speziell aufgeführten kaufmännischen Berufsgruppen)“

9. Die Berufsgruppe der Ziffer 4.10 wird wie folgt neu gefasst:

„Berufsgruppe Fachkraft Veranstaltungstechnik/Kaufleute im Dienstleistungsbereich (mit Ausnahme der nachfolgend speziell aufgeführten kaufmännischen Berufsgruppen), 2-jährige Berufe“

10. Unter Ziffer 5 „Weitere Gebührentatbestände“ werden die folgenden neuen Gebührentatbestände eingefügt:

5.1 Rücktritt von Prüfungen von Umschülern, Externen, Wiederholern und Prüfungsteilnehmern entsprechend Ziffer 4 des Gebührentarifs

Beim Rücktritt von Prüfungen nach erfolgter Anmeldung und vor Beginn der Prüfung werden 20 % der jeweiligen Gebühr nach Ziffer 3.1 bis 4.14 zurück-erstattet.

5.2 Wiederholung von Prüfungen

Bei Wiederholung einer gesamten Prüfung fällt die volle Gebühr der jeweiligen Prüfungsgebühr gemäß Ziffer 3.1 bis 4.14 an.

Bei Wiederholung eines Teils der Prüfung fällt die anteilige Gebühr der jeweiligen Prüfungsgebühr gemäß Ziffer 3.1 bis 4.14, bezogen auf den Umfang der Wiederholung, an.

5.3. Bestätigung eines Qualifizierungsbildes
gemäß BAVBO 35,00 €

11. Die bisherige Ziffer 5.2 erhält die neue Ordnungsziffer 5.4.

12. Die bisherige Ziffer 5.3 mit ihren Untergliederungen 5.3.1 und 5.3.2 erhält die neue Ordnungsziffer 5.5 mit den Untergliederungen 5.5.1 und 5.5.2.

13. Die Ziffer 8.1 der Gruppe „B. Berufsbildung – Weiterbildung“ wird aufgehoben.

14. Die nachfolgenden Ziffern 8.2 bis 8.8.2 erhalten die neuen Ordnungsziffern 8.1 bis 8.7.2.

II.

C. Unterrichtung und Prüfung Sach- und Fachkunde

Im Anschluss an Ziffer 6.3.5 der Gruppe „C. Unterrichtung und Prüfung Sach- und Fachkunde“ werden folgende neue Gebührentatbestände eingeführt.

6.4 Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- oder Personenverkehr

6.4.1 Prüfungen Grundqualifikation

6.4.1.1 Theoretische Prüfung – Regelprüfung 185,00 €

6.4.1.2 Theoretische Prüfung – Quereinsteiger/Umsteiger jeweils 165,00 €

6.4.1.3 Praktische Prüfung – Regelprüfung/Quereinsteiger jeweils von 850,00 bis 1 280,00 €

6.4.1.4 Praktische Prüfung – Umsteiger von 660,00 bis 1 090,00 €

6.4.2 Prüfungen Beschleunigte Grundqualifikation

6.4.2.1 Theoretische Prüfung – Regelprüfung 120,00 €

6.4.2.2 Theoretische Prüfung – Quereinsteiger/Umsteiger jeweils 110,00 €

III.

D. Außenwirtschaft

1. Ziffer 4 der Gruppe „D. Außenwirtschaft“ wird wie folgt neu gegliedert und nummeriert:

- | | | |
|-------|--|---------|
| 4 | Ausstellung von Ursprungszeugnissen/
Beglaubigungen/Bescheinigungen | |
| 4.1 | bei nicht elektronischer Abwicklung | |
| 4.1.1 | für Kammerzugehörige mit gewerblicher
Niederlassung/Betriebsstätte/Verkaufs-
stelle im Kammerbezirk Berlin | 5,00 € |
| 4.1.2 | für nicht der IHK Berlin Zugehörige | 10,00 € |

2. Im Anschluss an den Gebührentatbestand D. 4.1.3 werden die folgenden neuen Gebührentatbestände eingefügt:

- | | | |
|-------|--|---------|
| 4.2 | bei elektronischer Abwicklung | |
| 4.2.1 | für Kammerzugehörige mit gewerblicher
Niederlassung/Betriebsstätte/Verkaufsstelle
im Kammerbezirk Berlin | 8,00 € |
| 4.2.2 | für nicht der IHK Berlin Zugehörige | 13,00 € |

3. Der bisherige Gebührentatbestand D. 4.4 erhält die Ordnungsziffer 4.3 und wird wie folgt geändert:

- | | | |
|-----|-----------------------------|--------|
| 4.3 | ab 1. Kopie/2. Ausfertigung | 1,00 € |
|-----|-----------------------------|--------|

Die von der Vollversammlung beschlossenen Änderungen der Gebührenordnung und der Anlage zur Gebührenordnung wurden von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern mit Schreiben vom 24. Juni 2008 genehmigt.

Die vorstehenden Änderungen und Ergänzungen der Anlage zur Gebührenordnung werden hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht:

Berlin, den 1. Juli 2008

Industrie- und Handelskammer zu Berlin

Der Präsident
Dr. Eric Schweitzer

Der Hauptgeschäftsführer
Jan Eder

Änderung der Satzung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin

Vom 13. März 2008

Telefon: 31510-0

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin hat aufgrund von § 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern* in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a der Satzung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin** folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

* vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246)

** in der Fassung vom 19. Januar 1970 (ABl. S. 256), zuletzt geändert am 19. September 2007 (ABl. S. 2858)

1. § 4 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei der Besetzung von Ämtern, um die sich mehrere Kandidaten bewerben, ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.“

2. Im Anschluss an § 4 Abs. 6 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Beschlussfassung der Vollversammlung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder es verlangt. Wahlen erfolgen geheim. Eine offene Wahl kann mit 70 Prozent der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bewerben sich mehrere Kandidaten um ein zu besetzendes Amt, ist stets geheim zu wählen.“

3. Der bisherige Absatz 7 des § 4 erhält die Nummerierung Absatz 8.

Die von der Vollversammlung beschlossenen Änderungen der Satzung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin wurden von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern mit Schreiben vom 24. Juni 2008 genehmigt.

Die vorstehenden Änderungen der Satzung werden hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht:

Berlin, den 1. Juli 2008

Industrie- und Handelskammer zu Berlin

Der Präsident
Dr. Eric Schweitzer

Der Hauptgeschäftsführer
Jan Eder

Neufassung der Beitragsordnung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin

Vom 13. März 2008

Telefon: 31510-0

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin (IHK Berlin) hat aufgrund von § 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Industrie- und Handelskammern* in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe b der Satzung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin** folgende Neufassung der Beitragsordnung*** beschlossen:

§ 1 – Beitragspflicht

(1) Die IHK Berlin erhebt von den IHK-Zugehörigen Beiträge nach Maßgabe des IHKG und der folgenden Vorschriften; die Beiträge sind öffentliche Abgaben.

(2) Die Beiträge werden als Grundbeiträge und Umlagen erhoben.

* vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246)

** in der Fassung vom 19. Januar 1970 (ABl. S. 256), zuletzt geändert am 19. September 2007 (ABl. S. 2858)

*** in der Fassung vom 14. Januar 2005 (ABl. S. 484)

(3) Die Vollversammlung setzt jährlich in der Wirtschaftssatzung die Grundbeiträge, den Hebesatz der Umlage und die Freistellungsgrenze (§ 5) fest.

§ 2 – Organgesellschaften und Betriebsstätten

(1) Verbundene Unternehmen (Organgesellschaften) werden nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 IHKG als eigenständige IHK-Zugehörige zum Beitrag veranlagt.

(2) Hat ein IHK-Zugehöriger mehrere Betriebsstätten im Sinne von § 12 AO im IHK-Bezirk, so wird der Grundbeitrag nur einmal erhoben.

§ 3 – Beginn und Ende der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Geschäftsjahres, erstmalig mit dem Beginn der IHK-Zugehörigkeit.

(2) Erhebungszeitraum für den Beitrag ist das Geschäftsjahr (§ 7 Abs. 1 der Satzung).

(3) Die Beitragspflicht endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Gewerbesteuerpflicht erlischt. Sie wird durch die Eröffnung eines Liquidations- oder Insolvenzverfahrens nicht berührt.

§ 4 – Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb

(1) Der Gewerbeertrag wird nach § 7 GewStG unter Berücksichtigung von § 10 a GewStG ermittelt.

(2) Falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt worden ist, tritt an die Stelle des Gewerbeertrages der nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.

§ 5 – Beitragsfreistellung nach § 3 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 IHKG

(1) Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften, deren Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 5 200 Euro nicht übersteigt, sind vorbehaltlich eines Beschlusses nach Absatz 3 vom Beitrag freigestellt.

(2) Die in Absatz 1 genannten natürlichen Personen sind, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, für das Geschäftsjahr der IHK Berlin, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25 000 Euro nicht übersteigt.

(3) Wenn nach dem Stand der zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Wirtschaftssatzung vorliegenden Bemessungsgrundlagen zu besorgen ist, dass bei der IHK die Zahl der Beitragspflichtigen, die einen Beitrag entrichten, durch die in den Absätzen 1 und 2 genannten Freistellungsregelungen auf weniger als 55 vom Hundert aller ihr zugehörigen Gewerbetreibenden sinkt, kann die Vollversammlung für das betreffende Geschäftsjahr eine entsprechende Herabsetzung der dort genannten Grenzen für den Gewerbeertrag oder den Gewinn aus Gewerbebetrieb beschließen.

§ 6 – Berechnung des Grundbeitrags

(1) Der Grundbeitrag kann gestaffelt werden. Zu den Staffelnkriterien gehören insbesondere Art und Umfang sowie die Leistungskraft des Gewerbebetriebes. Berücksichtigt werden können dabei der Gewerbeertrag, die Handelsregistereintragung, das Erfordernis eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebs, der Umsatz, die Bilanzsumme und die Arbeitnehmerzahl. Die Staffelung und die Höhe der Grundbeiträge legt die Vollversammlung in der Wirtschaftssatzung fest.

(2) Der Grundbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Er ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der gewerbliche Betrieb oder seine Betriebsstätten nicht im ganzen Erhebungszeitraum oder nur mit einem Betriebsteil beitragspflichtig sind. Besteht die Beitragspflicht im Erhebungszeitraum nicht länger als drei Monate, kann auf Antrag von der Erhebung des Grundbeitrags ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 7 – Berechnung der Umlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist der Gewerbeertrag.

(2) Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage einmal um einen Freibetrag gemäß § 3 Abs. 3 Satz 7 IHKG für das Unternehmen zu kürzen; bei Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten wird der Freibetrag vor Ermittlung der Zerlegungsanteile von der Bemessungsgrundlage des ganzen Unternehmens abgezogen.

§ 8 – Zerlegung

(1) Bei einer Zerlegung des Gewerbeertrags sind nur die auf den IHK-Bezirk entfallenen Zerlegungsanteile der Umlagebemessung und, soweit der Gewerbeertrag für die Bemessung des Grundbeitrags oder die Freistellung (§ 5) herangezogen wird, auch dabei zugrunde zu legen. Satz 1 gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlage Gewinn aus Gewerbebetrieb und für den Umsatz, die Bilanzsumme oder die Arbeitnehmerzahl, wenn diese für die Bemessung des Grundbeitrags herangezogen werden.

(2) Die Zerlegung erfolgt auf der Grundlage der von der Finanzverwaltung festgestellten gewerbesteuerlichen Zerlegungsanteile. Liegt keine gewerbesteuerliche Zerlegung durch die Finanzverwaltung vor, kann die Zerlegung nach entsprechender Anwendung des § 28 ff. GewStG (gewerbesteuerlichen Zerlegung) durch die IHK erfolgen.

§ 9 – Bemessungsjahr

(1) Soweit die Beitragsordnung auf den Gewerbeertrag, den Gewinn aus Gewerbebetrieb, den Umsatz, die Bilanzsumme oder die Arbeitnehmerzahl Bezug nimmt, sind die Werte des Bemessungsjahres maßgebend.

(2) Das Bemessungsjahr wird in der jährlichen Wirtschaftssatzung festgesetzt.

§ 10 – Umsatz, Bilanzsumme, Arbeitnehmerzahl

(1) Der Umsatz wird – vorbehaltlich der Fälle des Absatzes 2 – nach den für die Ermittlung der Buchführungspflicht gewerblicher Unternehmer in § 141 Abs. 1 Nr. 1 AO genannten Grundsätzen bestimmt. Bei umsatzsteuerlichen Organschaften wird für den gesamten Organkreis der umsatzsteuerrechtliche Umsatz der Organträgerin zugrunde gelegt.

(2) Als Umsatz gilt für

- a) Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute die Summe der Posten 1–5 der Erträge des Formblattes 2 bzw. der Posten 1, 3, 4, 5, 7 des Formblattes 3 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I, S. 3658) in der jeweils geltenden Fassung;
- b) Versicherungsunternehmen die Summe der Posten 1–3 des Formblattes 2 Abschnitt I bzw. der Posten 1, 3, 5 des Formblattes 3 Abschnitt I der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 8. November 1994 (BGBl. I, S. 3378) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Bilanzsumme wird nach § 266 HGB und die Zahl der Arbeitnehmer nach § 267 Abs. 5 HGB ermittelt.

§ 11 – Handelsregistereintragung

(1) Soweit die Beitragsordnung Rechtsfolgen an die Eintragung im Handelsregister knüpft, ist dieses Kriterium erfüllt, wenn der IHK-Zugehörige zu irgendeinem Zeitpunkt des Geschäftsjahres im Register eingetragen ist. Dieses Kriterium ist ebenfalls erfüllt, wenn der IHK-Zugehörige in einem Register eines anderen Staates eingetragen ist, soweit dieses Register eine dem deutschen Handelsregister vergleichbare Funktion hat.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit die Beitragsordnung Rechtsfolgen daran knüpft, dass der Gewerbebetrieb des IHK-Zugehörigen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

§ 12 – Besondere Regelungen für gemischtgewerbliche Betriebe

(1) Die IHK erhebt von IHK-Zugehörigen, die in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung eingetragen sind (gemischtgewerbliche Betriebe) den Beitrag für den Betriebsteil, der weder handwerklich (Anlage A und Anlage B Abschnitt 1 der HwO) noch handwerksähnlich (Anlage B Abschnitt 2 der HwO) ist, sofern der Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und mit dem weder handwerklichen noch handwerksähnlichen Betriebsteil einen Umsatz von mehr als 130 000 Euro erzielt hat.

(2) Nur der Gewerbebeitrag, der auf den Betriebsteil entfällt, der weder handwerklich noch handwerksähnlich ist, wird der Umlagebemessung und, soweit der Gewerbebeitrag für die Bemessung des Grundbeitrags oder die Beitragsfreistellung (§ 5) herangezogen wird, auch dabei zugrundegelegt. Satz 1 gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlage Gewinn aus Gewerbebetrieb und für den Umsatz, die Bilanzsumme oder die Arbeitnehmerzahl, wenn diese für die Bemessung des Grundbeitrags oder die Beitragsfreistellung nach § 5 herangezogen werden.

(3) Im Rahmen der nach dieser Vorschrift vorzunehmenden Zuordnungen findet § 8 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 13 – Besondere Regelungen für Inhaber von Apotheken, Angehörige von freien Berufen und der Land- und Forstwirtschaft

(1) Inhaber einer Apotheke werden mit einem Viertel ihres Gewerbebeitrages zur Umlage veranlagt. Satz 1 gilt entsprechend, soweit der Gewerbebeitrag für die Bemessung des Grundbeitrags oder die Beitragsfreistellung herangezogen wird.

(2) Absatz 1 findet auch Anwendung auf IHK-Zugehörige, die oder deren sämtliche Gesellschafter vorwiegend

- a) einen freien Beruf ausüben oder
- b) Land- oder Forstwirtschaft auf einem im Bezirk der Industrie- und Handelskammer belegenen Grundstück oder
- c) als Betrieb der Binnenfischerei Fischfang in einem im Bezirk der Industrie- und Handelskammer belegenen Gewässer betreiben

und Beiträge an eine oder mehrere andere Kammern entrichten, mit der Maßgabe, dass statt eines Viertels ein Zehntel der dort genannten Bemessungsgrundlage bei der Veranlagung zu Grunde gelegt wird. Die IHK-Zugehörigen haben das Vorliegen der Voraussetzungen für die Herabsetzung der Bemessungsgrundlage nachzuweisen.

§ 14 – Besondere Regelung für Komplementär- und Tochtergesellschaften

(1) IHK-Zugehörigen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in einer ebenfalls der IHK Berlin zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, kann in der jährlichen Haushaltssatzung ein ermäßigter Grundbeitrag eingeräumt werden.

(2) Die Wirtschaftssatzung kann vorsehen, dass die Ermäßigung des Grundbeitrags nur auf Antrag gewährt wird.

§ 15 – Beitragsveranlagung

(1) Die Beitragsveranlagung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Dieser ist dem IHK-Zugehörigen in einem verschlossenen Umschlag zu übersenden.

(2) Im Beitragsbescheid ist auf die für die Beitragserhebung maßgeblichen Rechtsvorschriften hinzuweisen; die Bemessungsgrundlage und das Bemessungsjahr sind anzugeben. Ferner ist eine angemessene Zahlungsfrist zu bestimmen, gerechnet vom Zeitpunkt des Zugangs. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Sofern der Gewerbebeitrag oder der Zerlegungsanteil für das Bemessungsjahr noch nicht vorliegt, kann der IHK-Zugehörige aufgrund des letzten vorliegenden Gewerbebeitrages oder – soweit ein solcher nicht vorliegt – aufgrund einer Schätzung in entsprechender Anwendung des § 162 AO vorläufig veranlagt werden. Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf den Gewinn aus Gewerbebetrieb und auf den Umsatz, die Bilanzsumme und die Arbeitnehmerzahl, soweit diese für die Veranlagung von Bedeutung sind.

(4) Ändert sich die Bemessungsgrundlage nach Erteilung des Beitragsbescheides, so erlässt die IHK einen berichtigten Bescheid. Zuviel gezahlte Beiträge werden erstattet, zuwenig erhobene Beiträge werden nachgefordert. Von einer Nachforderung kann abgesehen werden, wenn die Kosten der Nachforderung in einem Missverhältnis zu dem zu fordernden Beitrag stehen.

(5) Der IHK-Zugehörige ist verpflichtet, der IHK Auskunft über die zur Festsetzung des Beitrags erforderlichen Grundlagen zu geben; die IHK ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen. Werden von dem IHK-Zugehörigen Angaben, die zur Feststellung seiner Beitragspflicht oder zur Beitragsfestsetzung erforderlich sind, nicht gemacht, kann die IHK die Beitragsbemessungsgrundlagen entsprechend § 162 AO schätzen; dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 16 – Vorauszahlungen

Für die Fälle des § 15 Abs. 3 kann die Wirtschaftssatzung regeln, dass die IHK-Zugehörigen Vorauszahlungen auf ihre Beitragsschuld zu entrichten haben. Die Vorauszahlung ist auf der Grundlage der §§ 6 und 7 nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Die Erhebung erfolgt durch Vorauszahlungsbescheid. §§ 15 und 17 gelten entsprechend.

§ 17 – Fälligkeit des Beitragsanspruches

Der Beitrag wird fällig mit Zugang des Beitragsbescheides; er ist innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

§ 18 – Mahnung und Beitreibung

(1) Beiträge, die nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht beglichen sind, werden mit Festsetzung einer neuen Zahlungsfrist angemahnt.

(2) In der Mahnung ist der Beitragspflichtige darauf hinzuweisen, dass im Falle der Nichtzahlung innerhalb der Mahnfrist die Beitreibung der geschuldeten Beträge eingeleitet werden kann.

(3) Für die Mahnung und die Beitreibung von Beitragsforderungen wird ein pauschalierter Aufwandsersatz erhoben. Dieser Aufwandsersatz soll die bei der IHK anfallenden Kosten decken.

§ 19 – Stundung; Erlass; Niederschlagung

(1) Beiträge können auf Antrag gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Beitragspflichtigen bedeuten würde und der Beitragsanspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Beiträge können auf Antrag im Falle einer unbilligen Härte ganz oder teilweise erlassen werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller IHK-Zugehörigen ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.

(3) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn die Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Beitragsschuld stehen.

(4) Entscheidungen über Stundung, Erlass und Niederschlagung trifft die IHK Berlin nach Grundsätzen, die der Beitragsausschuss bestimmt.

(5) Von der Beitragsfestsetzung kann in entsprechender Anwendung von § 156 Abs. 2 AO abgesehen werden, wenn bereits vorher feststeht, dass die Beitreibung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Festsetzung und der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Beitragshöhe stehen.

§ 20 – Verjährung

Für die Verjährung der Beitragsansprüche gelten die Vorschriften der Abgabeordnung über die Verjährung der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen entsprechend.

§ 21 – Rechtsbehelfe

(1) Gegen den Beitragsbescheid ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Über den Widerspruch entscheidet die IHK.

(2) Gegen den Beitragsbescheid in Gestalt des Widerspruchbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die IHK zu richten.

(3) Rechtsbehelfe gegen Beitragsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

§ 22 – Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. § 5 Abs. 2 ist nur auf IHK-Zugehörige anzuwenden, deren Gewerbeanzeige nach dem 31. Dezember 2003 erfolgte. Mit der Verkündung tritt die Beitragsordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (ABl. S. 484) außer Kraft. Für die Festsetzung/Berichtigung von Beiträgen aus Haushaltsjahren vor dem 1. Januar 2008 gilt die Beitragsordnung in der jeweils zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung.

Die von der Vollversammlung beschlossene Neufassung der Beitragsordnung wurde von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern mit Schreiben vom 24. Juni 2008 genehmigt.

Die vorstehende Neufassung der Beitragsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht:

Berlin, den 1. Juli 2008

Industrie- und Handelskammer zu Berlin

Der Präsident
Dr. Eric Schweitzer

Der Hauptgeschäftsführer
Jan Eder

Satzung betreffend die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr

Vom 13. März 2008

Telefon: 31510-0

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin hat aufgrund von § 4 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern* in Verbindung mit dem § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz – BKrFQG)** sowie in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung – BKrFQV)*** die folgende Satzung betreffend die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 – Sachliche Zuständigkeit
- § 2 – Örtliche Zuständigkeit
- § 3 – Prüfungsarten
- § 4 – Vorbereitung der Prüfung
- § 5 – Grundsätze für alle Prüfungen
- § 6 – Zulassung zur Prüfung „Grundqualifikation“
- § 7 – Zulassung zur Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation“
- § 8 – Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung
- § 9 – Durchführung der Prüfung „Grundqualifikation“
- § 10 – Durchführung der Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation“
- § 11 – Anforderungen in der theoretischen Prüfung
- § 12 – Anforderungen in der praktischen Prüfung
- § 13 – Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 14 – Niederschrift
- § 15 – Erteilung der Bescheinigung
- § 16 – Nichtbestehen der Prüfung
- § 17 – Inkrafttreten

§ 1 – Sachliche Zuständigkeit

Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin – im Folgenden IHK genannt – ist zuständig für die Durchführung von Prüfungen nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG).

§ 2 – Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist die Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin seinen/ihren Wohnsitz hat. Der Bewerber/Die Bewerberin kann mit seiner/ihrer Zustimmung an eine andere Industrie- und Handelskammer verwiesen werden.

* vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246)

** vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958)

*** vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2108)

§ 3 – Prüfungsarten

Prüfungen zum Nachweis der Qualifikation sind

(1) Grundqualifikation

1. Grundqualifikation für Güterkraftverkehr oder Personenverkehr gemäß § 1 Abs. 2 BKrFQV.
2. Prüfung reduziert um die theoretischen Teile, die bereits Gegenstand der Prüfung gemäß § 4 Abs. 6 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr oder für den Straßenpersonenverkehr waren, gemäß § 1 Abs. 3 BKrFQV. Diese Prüfung wird im Folgenden „Grundqualifikation Quereinsteiger“ Güterkraftverkehr oder Personenverkehr genannt.
3. Prüfung reduziert um die theoretischen und praktischen Teile, die bereits Gegenstand der Prüfung der ersten Grundqualifikation waren, gemäß § 3 BKrFQV. Diese Prüfung wird im Folgenden „Grundqualifikation Umsteiger“ für Güterkraftverkehr oder Personenverkehr genannt.

(2) beschleunigte Grundqualifikation

4. beschleunigte Grundqualifikation für Güterkraftverkehr oder Personenverkehr gemäß § 2 Abs. 4 BKrFQV.
5. Prüfung reduziert um die theoretischen Teile, die bereits Gegenstand der Prüfung gemäß § 4 Abs. 6 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr oder für den Straßenpersonenverkehr waren, gemäß § 2 Abs. 7 BKrFQV. Diese Prüfung wird im Folgenden „beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger“ Güterkraftverkehr oder Personenverkehr genannt.
6. Prüfung reduziert um die theoretischen Teile, die bereits Gegenstand der Prüfung der ersten Grundqualifikation waren, gemäß § 3 BKrFQV. Diese Prüfung wird im Folgenden „beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger“ für Güterkraftverkehr oder Personenverkehr genannt.

§ 4 – Vorbereitung der Prüfung

- (1) Die IHK setzt Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest.
- (2) Die Anmeldung zur Prüfung soll schriftlich unter Angabe der Prüfungsart auf einem Vordruck der IHK erfolgen.
- (3) Der Anmeldung sind neben den Angaben zur Person die Angaben und Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 6 oder 7 beizufügen.
- (4) Die IHK soll die Bewerber/Bewerberinnen unter Berücksichtigung der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen rechtzeitig vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich zur Prüfung einladen. Die Einladung gibt dem Bewerber/der Bewerberin
 - Ort und Zeitpunkt der Prüfung,
 - die Art der Prüfung,
 - die Prüfungsdauer,
 - die Art der zugelassenen Hilfsmittel,
 - die Bedingungen für das Bestehen der Prüfung,
 - die in § 8 der Satzung/des Statuts getroffenen Regelungen über Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung
 bekannt.

- (5) Der Bewerber/Die Bewerberin soll spätestens bei Beginn der Prüfung nachweisen, dass er/sie die auf Grund der Gebührenordnung der IHK festgesetzte Prüfungsgebühr entrichtet hat.

§ 5 – Grundsätze für alle Prüfungen

- (1) Die Prüfungssprache ist Deutsch.
- (2) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(3) Die in den §§ 9 und 10 genannten Zeitansätze – sowohl für die theoretische als auch praktische Prüfung – sind reine Prüfungszeiten. Vor- und nachbereitende Arbeiten, wie z. B. Erläuterungen zum Prüfungsablauf, Aufbau/Wiederaufbau von Übungen, Erläuterungen zur Prüfungsbewertung sind nicht Bestandteil der Prüfungszeit.

(4) Die Prüfung wird entsprechend der Anmeldung und der Zulassungsvoraussetzungen entweder für den „Güterkraftverkehr“ oder für den „Personenverkehr“ abgelegt.

(5) Bei Beginn der Prüfung wird die Identität der Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen festgestellt. Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen, deren Identität nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, werden von der Prüfung ausgeschlossen.

(6) Bei Beginn der Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen der Ablauf der Prüfung sowie die Prüfer/Prüferinnen bekannt gegeben.

(7) Die Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen sind nach Bekanntgabe der Prüfer/Prüferinnen zu befragen, ob sie von ihrem Recht zur Ablehnung eines Prüfers/einer Prüferin wegen Besorgnis der Befangenheit Gebrauch machen wollen. Über einen Ablehnungsantrag entscheidet die IHK.

(8) Hält sich ein Prüfer/eine Prüferin für befangen, so kann die IHK den betroffenen Prüfer/die betroffene Prüferin von der Prüfung ausschließen. Bestehen Zweifel an einer unparteiischen Ausübung des Prüfungsamtes, so muss die IHK den betroffenen Prüfer/die betroffene Prüferin von der Prüfung ausschließen.

(9) Wird einem Ablehnungsantrag stattgegeben oder ein Prüfer/eine Prüferin ausgeschlossen, so soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin zum nächsten Termin eingeladen werden, sofern der ausgeschlossene Prüfer/die ausgeschlossene Prüferin nicht sogleich durch einen anderen Prüfer/eine andere Prüferin ersetzt werden kann.

(10) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen.

(11) Die Bewertung der Prüfungsleistung ist nur in ganzen oder halben Punkten zulässig.

(12) Wurde die Zulassung zur Prüfung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, wird sie von der IHK widerrufen.

(13) Die Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung der gemeinsamen Fragebögen der Industrie- und Handelskammern für Prüfungen nach dem BKrFQV oder von Teilen dieser Fragebogen außerhalb der unmittelbaren Prüfungsabwicklung ist untersagt.

(14) Für die Prüfungen gelten ergänzend zu den Bestimmungen dieser Satzung die Gemeinsamen Richtlinien der Industrie- und Handelskammern betreffend die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr, die die IHK als Verwaltungsvorschrift erlässt. Die IHK gibt den Erlass dieser Verwaltungsvorschrift in ihrem Mitteilungsblatt bekannt.

§ 6 – Zulassung zur Prüfung „Grundqualifikation“

(1) Der Teilnehmer/Die Teilnehmerin wird zur Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 (Grundqualifikation) nur zugelassen, wenn er/sie einen gültigen Führerschein für die entsprechende Fahrerlaubnisklasse vorlegt.

(2) Der Teilnehmer/Die Teilnehmerin wird zur Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 (Grundqualifikation Quereinsteiger) nur zugelassen, wenn er/sie einen gültigen Führerschein für die entsprechende Fahrerlaubnisklasse und den entsprechenden Nachweis

1. für den Straßenpersonenverkehr ausgenommen Taxen- und Mietwagenverkehr gemäß § 4 Abs. 6 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr

oder

2. für den Güterkraftverkehr gemäß § 4 Abs. 6 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr

vorlegt.

(3) Der Teilnehmer/Die Teilnehmerin wird zur Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 (Grundqualifikation Umsteiger) nur zugelassen, wenn er/sie einen gültigen Führerschein für die entsprechende Fahrerlaubnisklasse und die entsprechende Grundqualifikation gemäß Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz vorlegt.

(4) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wird zur praktischen Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 (Grundqualifikation, Grundqualifikation Quereinsteiger, Grundqualifikation Umsteiger) nur zugelassen, wenn er/sie sich gegenüber der IHK verpflichtet, ein geeignetes Prüfungsfahrzeug für die Abnahme der praktischen Prüfung zu stellen. Geeignet ist ein Prüfungsfahrzeug, das den Anforderungen gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 2 genügt. Sollte der Teilnehmer/die Teilnehmerin keine Möglichkeit haben, ein geeignetes Prüfungsfahrzeug zu stellen, kann die IHK auf Antrag des Teilnehmers/der Teilnehmerin ein geeignetes Prüfungsfahrzeug vermitteln.

(5) Der Teilnehmer/Die Teilnehmerin wird zur praktischen Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 (Grundqualifikation, Grundqualifikation Quereinsteiger, Grundqualifikation Umsteiger) nur zugelassen, wenn er/sie sich gegenüber der IHK verpflichtet, zur praktischen Prüfung einen Fahrlehrer zu stellen, der im Besitz einer gültigen Fahrlehrerlaubnis gemäß Fahrlehrergesetz vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336) in der jeweils aktuell gültigen Fassung für die Fahrerlaubnisklassen CE für den Güterverkehr beziehungsweise DE für den Personenverkehr ist. Sollte der Teilnehmer/die Teilnehmerin keine Möglichkeit haben, einen Fahrlehrer, der die o. g. Voraussetzungen erfüllt, zu stellen, kann die IHK auf Antrag des Teilnehmers/der Teilnehmerin einen entsprechenden Fahrlehrer vermitteln.

§ 7 – Zulassung zur Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation“

(1) Der Teilnehmer/Die Teilnehmerin wird zur Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 (beschleunigte Grundqualifikation) nur zugelassen, wenn er/sie das Original eines von einer anerkannten Ausbildungsstätte gemäß § 7 BKrFQG ausgestellten Nachweises über die Teilnahme an einer entsprechenden Schulung vorlegt.

(2) Der Teilnehmer/Die Teilnehmerin wird zur Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 (beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger) nur zugelassen, wenn er/sie das Original eines von einer anerkannten Ausbildungsstätte gemäß § 7 BKrFQG ausgestellten Nachweises über die entsprechenden Unterrichtsteile und den entsprechenden Nachweis

1. für den Straßenpersonenverkehr ausgenommen Taxen- und Mietwagenverkehr gemäß § 4 Abs. 6 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr

oder

2. für den Güterkraftverkehr gemäß § 4 Abs. 6 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr

vorlegt.

(3) Der Teilnehmer/Die Teilnehmerin wird zur Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 (beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger) nur zugelassen, wenn er/sie das Original eines von einer anerkannten Ausbildungsstätte gemäß § 7 BKrFQG ausgestellten Nachweises über die entsprechenden Unterrichtsteile und die entsprechende Grundqualifikation gemäß Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz vorlegt.

§ 8 – Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung

(1) Ein Rücktritt von der theoretischen oder praktischen Prüfung ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig. Tritt ein Prü-

fungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin vor Beginn der theoretischen oder der praktischen Prüfung zurück, gilt die jeweilige Prüfung als nicht abgelegt. Das Gleiche gilt, wenn ein Prüfungsbewerber/eine Prüfungsbewerberin zu einer Prüfung nicht erscheint.

(2) Tritt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin im Verlauf der theoretischen Prüfung zurück, so gilt diese grundsätzlich als nicht bestanden.

(3) Tritt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin im Verlauf der praktischen Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Teile der Prüfung als abgelegt anerkannt werden. Tritt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin im Verlauf einer Prüfung ohne wichtigen Grund zurück, so gilt diese Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes befindet die IHK. Macht der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin als wichtigen Grund geltend, dass er/sie wegen Krankheit an der Prüfung nicht teilnehmen konnte oder nach Beginn eines Prüfungsteils abbrechen musste, so hat er/sie dies unverzüglich durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt wurde, nachzuweisen. Die IHK hat das Recht, in begründeten Einzelfällen ein amtsärztliches Zeugnis eines Gesundheitsamtes mit Aussagen zur Prüfungsfähigkeit einzufordern, damit entschieden werden kann, ob ein wichtiger Grund vorliegt.

(5) Unternimmt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin Täuschungshandlungen oder stört er/sie den Prüfungsablauf erheblich, kann er/sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Bei Ausschluss gilt diese Prüfung als nicht bestanden.

§ 9 – Durchführung der Prüfung „Grundqualifikation“

(1) Die Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 (Grundqualifikation, Grundqualifikation Quereinsteiger, Grundqualifikation Umsteiger) besteht aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung. Die theoretische und die praktische Prüfung können in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden.

(2) Für die theoretische Prüfung werden die gemeinsamen Fragebogen der Industrie- und Handelskammern verwendet.

(3) Die theoretische Prüfung ist schriftlich abzulegen und besteht aus Multiple-Choice-Fragen und offenen Fragen und der Erörterung von Praxissituationen.

(4) Die praktische Prüfung besteht aus einer Fahrprüfung, einem praktischen Prüfungsteil und der Bewältigung von kritischen Fahrsituationen.

1. Für die praktische Prüfung setzt die IHK einen amtlich anerkannten Sachverständigen/eine amtlich anerkannte Sachverständige oder einen amtlich anerkannten Prüfer/eine amtlich anerkannte Prüferin für den Kraftfahrzeugverkehr ein, der/die im Besitz einer gültigen Berechtigung zur Abnahme der Fahrerlaubnisprüfung ist. Die praktische Prüfung kann auch von einem IHK-Mitarbeiter/einer IHK-Mitarbeiterin mit gleichwertiger Qualifikation abgenommen werden. Die IHK kann weitere sachkundige Personen hinzuziehen.
2. Für die Fahrprüfung und die Bewältigung kritischer Fahrsituationen wird ein Kraftfahrzeug entsprechend der dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin erteilten höchsten Fahrerlaubnisklasse bezogen auf die Abmessungen und Gewichte von Lkw oder Omnibussen eingesetzt. Die Fahrzeuge müssen den Anforderungen der Nummern 2.2.6 bis 2.2.13 der Anlage 7 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) entsprechen. Zusätzlich muss das Prüfungsfahrzeug die Anforderungen der Nummer 2.2.16 der Anlage 7 der FeV erfüllen.

3. Für die Bewältigung von kritischen Fahrsituationen können die Kraftfahrzeuge durch den Einsatz eines leistungsfähigen Simulators ersetzt werden. Die Entscheidung darüber trifft die IHK.

(5) Grundqualifikation gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 (Grundqualifikation)

1. Die Dauer der theoretischen Prüfung beträgt 240 Minuten.
2. Die praktische Prüfung besteht aus einer Fahrprüfung zu 120 Minuten, aus einem praktischen Prüfungsteil zu 30 Minuten und aus der Bewältigung von kritischen Fahrsituationen, die 60 Minuten nicht überschreiten darf.

(6) Grundqualifikation gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 (Grundqualifikation Quereinsteiger)

1. Die Dauer der theoretischen Prüfung beträgt 170 Minuten.
2. Die praktische Prüfung besteht aus einer Fahrprüfung zu 120 Minuten, aus einem praktischen Prüfungsteil zu 30 Minuten und der Bewältigung von kritischen Fahrsituationen, die 60 Minuten nicht überschreiten darf.

(7) Grundqualifikation gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 (Grundqualifikation Umsteiger)

1. Die Dauer der theoretischen Prüfung beträgt 110 Minuten.
2. Die praktische Prüfung besteht aus einer Fahrprüfung zu 60 Minuten, aus einem praktischen Prüfungsteil zu 30 Minuten und der Bewältigung von kritischen Fahrsituationen, die 30 Minuten nicht überschreiten darf.

(8) Die Gesamtprüfung oder die theoretische Prüfung oder die praktische Prüfung dürfen wiederholt werden.

(9) Nach Abschluss der Gesamtprüfung sind die Unterlagen der theoretischen Prüfung ein Jahr, die Anmeldung und die Niederschriften der theoretischen und praktischen Prüfung zehn Jahre aufzubewahren.

§ 10 – Durchführung der Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation“

(1) Die Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation“ gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 (beschleunigte Grundqualifikation, beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger, beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger) besteht aus einer theoretischen Prüfung.

(2) Für die Prüfung werden die gemeinsamen Fragebogen der Industrie- und Handelskammern verwendet.

(3) Die Prüfung ist schriftlich abzulegen und besteht aus Multiple-Choice-Fragen und offenen Fragen.

(4) Die Dauer der Prüfung für die „beschleunigte Grundqualifikation“ gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 beträgt 90 Minuten.

(5) Die Dauer der Prüfung für die „beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger“ gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 beträgt 60 Minuten.

(6) Die Dauer der Prüfung für die „beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger“ gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 beträgt 45 Minuten.

(7) Die Prüfung darf wiederholt werden.

(8) Nach Abschluss der Prüfung sind die Unterlagen ein Jahr, die Anmeldung und die Niederschrift zehn Jahre aufzubewahren.

§ 11 – Anforderungen in der theoretischen Prüfung

(1) Gegenstände der theoretischen Prüfung:

Die in der Anlage 1 der BKrFQV genannten Kenntnisbereiche sind Gegenstand der jeweiligen Prüfungen für den Güterkraft-

verkehr und den Personenverkehr gemäß der nachstehenden Tabelle:

Kenntnisbereiche	Kenntnisse/Fähigkeiten gemäß Anlage 1 der BKrFQV	Grundqualifikation beschleunigte Grundqualifikation	Grundqualifikation Quereinsteiger beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger	Grundqualifikation Umsteiger beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger
1	1.1	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	–
	1.2	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	–
	1.3	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	–
	1.4	Güterkraftverkehr	Güterkraftverkehr	Güterkraftverkehr
	1.5	Personenverkehr	Personenverkehr	Personenverkehr
	1.6	Personenverkehr	Personenverkehr	Personenverkehr
2	2.1	Güterkraftverkehr Personenverkehr	–	–
	2.2	Güterkraftverkehr	–	Güterkraftverkehr
	2.3	Personenverkehr	–	Personenverkehr
3	3.1	Güterkraftverkehr Personenverkehr	–	Güterkraftverkehr Personenverkehr
	3.2	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	–
	3.3	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	–
	3.4	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	–
	3.5	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr
	3.6	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr
	3.7	Güterkraftverkehr	–	Güterkraftverkehr
	3.8	Personenverkehr	–	Personenverkehr

(2) Grundsätze für die Prüfungsaufgaben

1. Die Prüfung besteht, bezogen auf die jeweilige Gesamtpunktzahl, zu gleichen Teilen aus Multiple-Choice-Fragen, offenen Fragen und der Erörterung von Praxissituationen, sofern sie Gegenstand der Prüfung sind. Die Kenntnisbereiche 1, 2 und 3 werden, soweit sie Gegenstand der Prüfung sind, zu gleichen Teilen berücksichtigt.
2. Multiple-Choice-Fragen werden mit je einem Punkt bewertet. Sie enthalten vier Antwortvorschläge, wovon nur eine Antwortvorgabe richtig ist.
3. Offene Fragen werden mit mindestens je einem Punkt und höchstens fünf Punkten bewertet.
4. Die Erörterung einer Praxissituation besteht aus verbundenen offenen Fragen.

§ 12 – Anforderungen in der praktischen Prüfung

(1) Fahrprüfung

1. Ziel der Fahrprüfung ist die Bewertung der fahrpraktischen Fähigkeiten des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin. Sie muss auf Straßen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften, auf Schnellstraßen oder Autobahnen und in Situationen mit unterschiedlicher Verkehrsdichte stattfinden.
2. Die Fahrprüfung soll vorzeitig beendet werden, wenn der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin grobe Fahr- und Verhaltensfehler in Bezug auf die StVO zeigt.
3. Wird die Fahrprüfung vorzeitig beendet, wird sie mit null Punkten bewertet.

(2) Praktischer Prüfungsteil

Ziel dieses Prüfungsteils ist die Bewertung der folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten der in den Anlagen 1 und 2 der BKrFQV genannten Kenntnisbereiche gemäß der nachstehenden Tabelle:

Kenn- nisbe- reiche	Kenntnisse/ Fähigkeiten gemäß Anlage 1 und 2 BKrFQV	Grundqualifi- kation	Grundqualifi- kation Quereinsteiger	Grundqualifi- kation Umsteiger
1	1.4	Güterkraftverkehr	Güterkraftverkehr	Güterkraftverkehr
	1.5	Personenverkehr	Personenverkehr	Personenverkehr
	1.6	Personenverkehr	Personenverkehr	Personenverkehr
3	3.2	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	–
	3.3	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	–
	3.5	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr

(3) Bewältigung kritischer Fahrsituationen

1. Ziel bei der Bewältigung kritischer Fahrsituationen ist insbesondere die Bewertung der Fähigkeiten des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin bezüglich der Beherrschung des Fahrzeugs bei unterschiedlichem Fahrbahnzustand je nach Witterungsverhältnissen sowie Tages- und Nachtzeit.
2. Die Bewältigung kritischer Fahrsituationen wird auf einem geeigneten Gelände durchgeführt, wobei Gefährdungen für Dritte ausgeschlossen sein müssen.

§ 13 – Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Bewertung der Grundqualifikation

1. Grundlage der Bewertung der Prüfungsleistungen sind die in der theoretischen und der praktischen Prüfung erzielten Ergebnisse, die in Punkten ausgedrückt werden.
2. Die theoretische Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl gemäß nachfolgender Aufstellung erreicht wurden:
 - Grundqualifikation Gesamtpunktzahl 162
 - Grundqualifikation Quereinsteiger Gesamtpunktzahl 114
 - Grundqualifikation Umsteiger Gesamtpunktzahl 72
3. Die Teile der praktischen Prüfung gemäß § 9 Abs. 4 werden jeweils getrennt von einander bewertet.

Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl gemäß der nachfolgenden Aufstellung erreicht wurden und der in jedem Teil der Prüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 20 % der jeweils möglichen Punktzahl liegt.

In den praktischen Prüfungen Güterkraftverkehr und Personenverkehr sind insgesamt höchstens folgende Punkte erreichbar:

- a) Grundqualifikation und Grundqualifikation Quereinsteiger jeweils: Gesamtpunktzahl 120
 - davon Fahrprüfung 60 Punkte
 - davon praktischer Prüfungsteil 30 Punkte
 - davon Bewältigung kritischer Fahrsituationen 30 Punkte
- b) Grundqualifikation Umsteiger: Gesamtpunktzahl 80
 - davon Fahrprüfung 30 Punkte

- davon praktischer Prüfungsteil 30 Punkte
- davon Bewältigung kritischer Fahrsituationen 20 Punkte

Der Prüfer/Die Prüferin hat nach Beendigung des jeweiligen praktischen Prüfungsteils dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin die Bewertung und deren wesentliche Gründe mitzuteilen. Der Prüfer/Die Prüferin hat ein Prüfungsprotokoll anzufertigen und der IHK auszuhändigen.

4. Die Gesamtpflichtung ist bestanden, wenn die theoretische und die praktische Prüfung bestanden wurden.

(2) Bewertung der beschleunigten Grundqualifikation

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl gemäß nachfolgender Aufstellung erreicht wurden.

- beschleunigte Grundqualifikation Gesamtpunktzahl 60
- beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger Gesamtpunktzahl 40
- beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger Gesamtpunktzahl 30

(3) Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt durch die IHK. Aufgrund der erbrachten Prüfungsleistungen stellt die IHK das Prüfungsergebnis fest und erklärt die Prüfung für bestanden oder nicht bestanden.

§ 14 – Niederschrift

Die anzufertigende Niederschrift enthält folgende Angaben:

- den Namen, den Vornamen, ggf. den Geburtsnamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort, Geburtsland sowie die Anschrift und Nationalität des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin,
- Ort, Datum, Beginn und Ende der Prüfung,
- die Art und Bestandteile der Prüfung,
- die Feststellung der Identität des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin sowie die Erklärung seiner/ihrer Prüfungsfähigkeit,
- die Belehrung des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin über sein/ihr Recht, Prüfer/Prüferinnen wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen,
- Bewertung der erbrachten Prüfungsleistung,
- das Prüfungsergebnis, die Erklärung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung,
- Name/Namen und Unterschrift(en) der Prüfer/Prüferinnen

§ 15 – Erteilung der Bescheinigung

Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin eine Bescheinigung der IHK über das Bestehen der Prüfung.

§ 16 – Nichtbestehen der Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer/die Teilnehmerin einen schriftlichen Bescheid der IHK über das Nichtbestehen der Prüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

Die von der Vollversammlung beschlossene Satzung betreffend die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im

Güterkraft- und Personenverkehr wurde von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen gemäß § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz – BKrFQG) mit Schreiben vom 24. Juni 2008 genehmigt.

Die vorstehende Satzung betreffend die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht:

Berlin, den 1. Juli 2008

Industrie- und Handelskammer zu Berlin

Der Präsident
Dr. Eric Schweitzer

Der Hauptgeschäftsführer
Jan Eder

Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen

Bekanntmachung vom 1. Juli 2008

Telefon: 31510-250 oder 31510-0

Als Sachverständige öffentlich bestellt und vereidigt wurden im 1. Halbjahr 2008:

- Betriebswirt (grad.) Gerhard Bergfried, Eschenallee 36, 14050 Berlin, Telefon: 030 30614912, für „Analoge und digitale Filmtechnik in Aufnahme und Bearbeitung“
- Dipl.-Meteorologe André Förster, Muskauer Straße 20, 10997 Berlin, Telefon: 030 61621538, für „Berechnung der Ausbreitung von Gerüchen und Schadstoffen“
- Dipl.-Ing. Arch. Matthias Lorenz, Berliner Straße 69, 13189 Berlin, Telefon: 030 81803697, für „Brand-, Explosions-, Sturm- und Leitungswasserschäden in und an Gebäuden“
- Dipl.-Ing. Helmuth Marquart, Kirchstraße 11, 10557 Berlin, Telefon: 030 39406830, für „Tunnelbau im Fels“
- Dipl.-Ing. (FH) Andreas Schories, c/o ÖbVI Heller Pateisat, Ahrensfelder Chaussee 150 A, 12689 Berlin, Telefon: 030 9369490, für „Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken“

Die öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen ist erloschen bei:

- Daniel Burkhard als Schiffseichaufnehmer
- Winfried Kulke als Schiffseichaufnehmer
- Reinhard Broß als Schiffseichaufnehmer
- Dipl.-Ing. Bernd Rieger für „Kraftfahrzeugschäden und -bewertung und Straßenverkehrsunfälle“

CHARLOTTENBURG-WILMERSDORF

Teileinziehung von Straßenland

Bekanntmachung vom 26. Juni 2008

Bau III T 300

Telefon: 9029-14454 oder 9029-10, intern 929-14454

Der zulässige Benutzerkreis für die unten angeführten Flächen im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf wird gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 7. Juni 2007 (GVBl. S. 222), beschränkt.

Bei den Flächen handelt es sich um Parkgelegenheiten auf öffentlichem Straßenland.

Mit Wirkung der Teileinziehung wird die Benutzung der Straßenlandflächen nur noch Unternehmen gestattet, die die wechselseitige Nutzung von Kraftfahrzeugen unter mehreren Verkehrsteilnehmern ermöglichen und die Flächen zum Austausch des Fahrzeugs zwischen zwei Verkehrsteilnehmern benötigen.

Die Teileinziehung soll Formen der gemeinsamen Nutzung von Kraftfahrzeugen im Berliner Stadtgebiet unterstützen und zur Verminderung des Kraftfahrzeugverkehrs mit der damit einhergehenden Verminderung von Abgasen und Lärm dienen.

Es handelt sich um folgende Flächen:

1. **Seelingstraße vor Nummer 2/Schloßstraße**, Flurstück 834 teilweise, Flur 4, Gemarkung Charlottenburg, Flurkarte 41828;
2. **Mierendorffplatz**, Fahrbahn zwischen der nördlichen und südlichen Platzfläche in Verlängerung der **Osnabrücker Straße**, gegenüber **Mierendorffplatz Nummer 9**, Flurstück 367 teilweise, Flur 11, Gemarkung Charlottenburg, Flurkarte 42028;
3. **Zillestraße vor Nummer 66/Richard-Wagner-Straße**, Flurstück 256/002 teilweise, Flur 4, Gemarkung Charlottenburg, Flurkarte 41728;
4. **Bolivarallee vor Nummer 1**, Flurstück 390 teilweise, Flur 1, Gemarkung Charlottenburg, Flurkarte 41831.

Die Einsichtnahme in die für dieses Verfahren maßgeblichen Unterlagen kann dienstags und freitags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr, darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (9029-14454), beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Bauwesen, Grünflächen- und Tiefbauamt – Tiefbau –, Zimmer 3058, Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin erfolgen.

Die Teileinziehung gilt zwei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf, Abteilung Bauwesen – Grünflächen- und Tiefbauamt – Tiefbau –, Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Widmung öffentlichen Straßenlandes

Bekanntmachung vom 26. Juni 2008

Bau III T 300

Telefon: 9029-14454 oder 9029-10, intern 929-14454

Gemäß § 3 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes

vom 7. Juni 2007 (GVBl. S. 222), wird der Gehwegstreifen südlich der gewidmeten **Waldschulallee** (Flurstück 36/002, Flur 16, Gemarkung Charlottenburg), zwischen Lötzer Allee und Marienburger Allee vor dem Grundstück 83-91 und 75, Flurkarte 41531 direkt vor dem Flurstück 262, Flur 16 (Gemarkung Charlottenburg) gelegen, in einer Breite von 58 m und einer Tiefe von 4 m (232 m²) als öffentliches Straßenland mit der Zweckbestimmung Straßenbegleitgrün gewidmet.

Die Einsichtnahme in die für dieses Verfahren maßgeblichen Unterlagen kann innerhalb der Widerspruchsfrist dienstags und freitags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr, darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (9029-14454), beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Bauwesen, Grünflächen- und Tiefbauamt – Tiefbau –, Zimmer 3074 A, Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin erfolgen.

Die Widmung gilt zwei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben. Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Behörde zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

FRIEDRICHSHAIN-KREUZBERG

Beschluss über die Aufhebung der Aufstellung eines Bebauungsplans

Bekanntmachung vom 30. Juni 2008

Stapl B 9

Telefon: 90298-3389 oder 90298-0, intern 9298-3389

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg hat in seiner Sitzung am 18. März 2008 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans **VI-122** für die Grundstücke Skalitzer Straße 25–31, Reichenberger Straße 156, 157 sowie für Teilflächen der Grundstücke Reichenberger Straße 158–159 B und 160–160 A einzustellen.

(Hinweis: Die Grundstücksbezeichnung Skalitzer Straße 25–26 existiert nicht mehr. Das Grundstück wird jetzt nur noch als Skalitzer Straße 26 bezeichnet).

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans ist damit aufgehoben.

LICHTENBERG

Widmung von Straßenland

Bekanntmachung vom 22. Mai 2008

Bau TV1

Telefon: 90296-6563 oder 90296-0, intern 9296-6563

Eine Teilfläche des Flurstücks 110530-813-2094 hinter dem Rathaus Lichtenberg zwischen der **Möllendorffstraße** und der **Rathausstraße** wird gemäß § 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 7. Juni 2007 (GVBl. S. 222), mit sofortiger Wirkung als öffentliches Straßenland gewidmet.

Die Widmung gilt zwei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben.

Die Unterlagen über die Widmung können nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Verkehr – Amt für Bauen und Verkehr –, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Einziehung von Straßenland

Bekanntmachung vom 25. Juni 2008

BauTV 1

Telefon: 90296-6563 oder 90296-0, intern 9296-6563

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Verkehr – Amt für Bauen und Verkehr – hat gemäß § 4 Abs. 1 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 7. Juni 2007 (GVBl. S. 222), in der **Stolzenfelsstraße/Ecke Treskowallee 111** parallel zum Gebäude, eine Teilfläche des Straßenlandes mit dem Flurstückkennzeichen 110530-209-278 in einer Breite von 3,5 m und einer Länge von ca. 23,5 m für den öffentlichen Verkehr eingezogen.

Die Einziehung gilt zwei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben.

Die Einziehungsunterlagen können von Montag bis Freitag nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Verkehr – Amt für Bauen und Verkehr –, Alt-Friedrichsfelde 60, 10317 Berlin zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 30. Juni 2008

Verm E2

Telefon: 90296-4134 oder 90296-0, intern 9296-4134

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Verkehr, Amt für Planen und Vermessen – Fachbereich Vermessung – hat für die nachstehend aufgeführten Grundstücke Grundstücksnummern festgesetzt, aufgehoben bzw. neu zugeordnet:

Ortsteile Straßen	Grundstücksnummern	
	alt	neu
Alt-Hohenschönhausen		
Privatstraße 1/ Malchower Weg	2 130	2 –
Privatstraße 2/ Malchower Weg	1 124	– 124

Ortsteile Straßen	Grundstücksnummern	
	alt	neu
Privatstraße 2/ Malchower Weg	2 122	– 122
Privatstraße 2/ Privatstraße 10	22 55	– 55
Privatstraße 2/ Privatstraße 10	23 57	– 57
Privatstraße 6/ Privatstraße 10	18 24	– 24
Privatstraße 10/ Privatstraße 12	63 22	63 –
Fennpfuhl		
Anton-Saefkow-Platz/ Karl-Lade-Straße	7 –	– 79
Friedrichsfelde		
Enckevortweg/ Lüttichauweg	1 42	1 –
Karlshorst		
Brekowweg/ Gregoroviusweg	2 37	– 37
Köpenicker Allee/ Marksburgstraße	38 102	38 –
Marksburgstraße/ Waldowallee	82 61	82 –
Robert-Siewert-Straße Sangeallee	8, 10 47, 49	10 47
Lichtenberg		
Kriemhildstraße	24, 26, 28	24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64, 66, 68, 70, 72, 74, 76
Rummelsburg		
An der Bucht	–	61
An der Bucht	–	63

Die Nummerierungsunterlagen können beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Verkehr, Amt für Planen und Vermessen – Fachbereich Vermessung –, Zimmer 2.3.015, Haus 2, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin eingesehen werden.

MARZAHN-HELLERSDORF

Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes

Bekanntmachung vom 2. Juli 2008

Stapl BPL 1

Telefon: 90293-5240 oder 90293-0, intern 9293-5240

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin hat in seiner Sitzung am 6. Mai 2008 beschlossen, für die Grundstücke zwischen der Landsberger Straße, der Stralsunder Straße, der Landesgrenze Berlin-Brandenburg, der Verdistrasse, dem Grundstück Verdistrasse 61 und der Kaulbachstraße im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Mahlsdorf einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung **XXIII-15b-1** aufzustellen.

Mit der Durchführung des Beschlusses ist die Abteilung Ökologische Stadtentwicklung beauftragt.

MITTE

Einziehung von öffentlichem Straßenland

Bekanntmachung vom 11. Juni 2008

Bau 1 115

Telefon: 2009-22781 oder 2009-0, intern 9922-22781

Das Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung – Straßen- und Grünflächenamt – beabsichtigt, gemäß § 4 Abs. 1 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 7. Juni 2007 (GVBl. S. 222), Teilflächen des Flurstückes 240 im Flur 618 der Gemarkung 110001 im Ortsteil Mitte, **Michaelkirchplatz**, einzuziehen.

Der Michaelkirchplatz hat den Charakter einer Grünanlage, ist in der Gartendenkmaliste erfasst und ist teilweise als Liegewiese ausgewiesen. Die Widmung ist entsprechend der Nutzung als öffentliche Grün- und Erholungsanlage vorzunehmen.

Die Unterlagen über die Einziehung können von Montag bis Freitag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr, darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Etwaige Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung – Straßen- und Grünflächenamt –, Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin vorgebracht werden.

NEUKÖLLN

Allgemeinverfügung über die Freistellung von Bindungen nach dem Wohnungsbindungsgesetz und Verzicht auf Ausgleichszahlungen nach dem Wohnraumförderungsgesetz in den Statistischen Gebieten 75 bis 79

Bekanntmachung vom 1. Juli 2008

Wohn L

Telefon: 6809-3618 oder 6809-0, intern 9912-3618

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2008 beschlossen und damit bestimmt, Sozialmietwohnungen in den Statistischen Gebieten 75 bis 79 gemäß § 30 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) in Verbindung mit Nummer 2.2 der Ausführungsvorschriften zu § 30 WoFG aus einem überwiegenden öffentlichen Interesse befristet vom 1. August 2008 bis zum 31. Juli 2010 von den Bindungen des § 4 Abs. 2 und 4 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) unter Verzicht auf Ausgleichszahlungen nach § 30 Abs. 3 WoFG sowie von § 4 Abs. 3 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) freizustellen, soweit die Wohnungen bei der Bewilligung der öffentlichen Mittel nicht für den Personenkreis „Rollstuhlfahrer“ vorbehalten worden sind.

Ein überwiegend öffentliches Interesse in den Statistischen Gebieten

- 75 Reuterplatz
- 76 Roseggerstraße
- 77 Kölnische Heide
- 78 Karl-Marx-Straße
- 79 Schillerpromenade

für die Freistellung ist deswegen gegeben, weil sich nach der Datenlage (sozioökonomische Daten, Fluktuationsrate und Leerstandsquote) des vorangegangenen Kalenderjahres in diesen Gebieten bei mindestens vier von sechs Indikatoren ein schlechteres Ergebnis als der Gesamtberliner Durchschnitt er-

gibt. Als sozioökonomische Daten gelten der Anteil der Arbeitslosen, der Anteil der Sozialhilfeempfänger und die Kaufkraft je Einwohner. Daneben ist der Anteil der ausländischen Bewohner bei den Einwohnern als Integrationsfaktor zu verwenden.

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Neukölln von Berlin – Wohnungsamt –, Karl-Marx-Straße 83, 12040 Berlin zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

SPANDAU

Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanentwurfs

Bekanntmachung vom 7. Juli 2008

Bau 2 STAPL B 11

Telefon: 3303-3566/2663 oder 3303-0, intern 9915-3566/2663

Der Entwurf des Bebauungsplans **VIII-527-1** vom 7. Juli 2008 für eine Teilfläche der Wasserstadt Berlin-Oberhavel zwischen Ruppiner-See-Straße, An den Rohrbruchwiesen, Am Havelgarten und den Grundstücken Glindowsestraße 75/85 sowie dem Grundstück Ruppiner-See-Straße 84 im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst liegt mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Zeit

vom 21. Juli 2008 bis einschließlich 20. August 2008

bei der Wasserstadt GmbH, Erdgeschoss, Haus 148, Eiswerder Straße 18, 13585 Berlin, Telefon: 355901-53/55, Montag bis Donnerstag von 9 bis 17 Uhr und Freitag von 8.30 bis 15 Uhr sowie außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Vereinbarung öffentlich aus.

Der Bebauungsplan VIII-527-1 wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans abgegeben werden. Diese sind in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

STEGLITZ-ZEHLENDORF

Allgemeinverfügung zur Regelung des Gemeindegebrauchs

Vom 27. Juni 2008

Um 1

Telefon: 90299-7961 oder 90299-0, intern 9299-7961

Gemäß § 25 Abs. 6 Satz 2 des Berliner Wassergesetzes (BWG¹) ergeht durch das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin die folgende Anordnung zum Gemeindegebrauch:

In den Gewässern Krumme Lanke und Schlachtensee ist das Sporttauchen mit Sonderausrüstung (insbesondere Atemgerät) ganzjährig untersagt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von dieser Regelung erteilt werden.

Diese Anordnung gilt einen Tag nach Erscheinen im Amtsblatt für Berlin als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Kirchstraße 1–3, 14163 Berlin zu erheben. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur dann gegeben, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO² ordne ich im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieses Bescheides an. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung eines etwaigen Widerspruchs.

Begründung: Durch die deutliche Zunahme des Tauchsports in den betreffenden Gewässern werden die Ufer sowie die dort ansässige Flora und Fauna stark beeinträchtigt bzw. gefährdet. Sie stehen unter dem besonderen Schutz des Artikels 31 der Verfassung von Berlin. Demgegenüber hat das Interesse der Sporttaucher an der Ausübung ihres Sports in diesen Gewässern zurückzutreten. Dieser kann in anderen, hierfür geeigneten Gewässern erfolgen. Es wäre zudem nicht hinnehmbar, wenn einzelne Taucher ihren Sport nach Einlegung eines Rechtsmittels weiterhin ausüben könnten und damit in der Öffentlichkeit den Eindruck erweckt würde, das vorstehende Verbot wäre aufgehoben oder die Behörde wäre nicht in der Lage, dieses durchzusetzen.

Hinweis

Verstöße gegen die Regelung können gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 BWG¹ mit Bußgeldern geahndet werden.

- 1 BWG: Berliner Wassergesetz (BWG) in der Fassung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357, 2006 S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2008 (GVBl. S. 139)
- 2 VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 11 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010)

TEMPELHOF-SCHÖNEBERG

Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes

Bekanntmachung vom 30. Juni 2008

Plan22

Telefon: 7560-2343 oder 7560-0, intern 9917-2343

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin hat in seiner Sitzung am 10. Juni 2008 beschlossen, für die Grundstücke Lichtenrade Damm 261/263, Teilflächen der Grundstücke Alt-Lichtenrade 124 A und 126 sowie für das Flurstück 37/4 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Lichtenrade einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung **7-34 VE** aufzustellen.

Mit der Durchführung des Beschlusses ist das Amt für Planen, Genehmigen und Denkmalschutz – Fachbereich Planen – beauftragt.

TREPTOW-KÖPENICK

Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes

Bekanntmachung vom 1. Juli 2008

Stapl 201

Telefon: 90297-22266 oder 90297-0, intern 9297-2266

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin hat in seiner Sitzung am 8. April 2008 beschlossen, für die an der S-Bahn von Adlershof nach Grünau und Köpenicker Straße liegenden Flurstücke 105/16 teilweise, 6013, 6014, 106/28, 106/27, 105/13, 5900 teilweise und 5899, Gemarkung Kamme, Flur 2 sowie einen Abschnitt der Köpenicker Straße im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Adlershof einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung **9-41** aufzustellen.

Mit der Durchführung des Beschlusses ist das Stadtplanungsamt beauftragt.

Änderung des Beschlusses über die Aufstellung eines Bebauungsplanes

Bekanntmachung vom 1. Juli 2008

Stapl 201

Telefon: 90297-22266 oder 90297-0, intern 9297-2266

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin hat in seiner Sitzung am 11. August 1998 beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes **XV-2** um folgende Teilflächen einzuschränken:

- Teilfläche 1: Bouchéstraße 87–98, Sporthalle auf dem ehemaligen Bundeswehrgelände
- Teilfläche 2: Neue Krugallee 4–6, Tennisplatz hinter dem Rathaus
- Teilfläche 5: Schnellerstraße 103, Hafen Bootshäuser
- Teilfläche 8: Schnellerstraße 74/77, Sportplatz
- Teilfläche 13: Bruno-Bürgel-Weg 133/139, Bootshaus
- Teilfläche 16: Adlergestell 75/105, Sportplatz
- Teilfläche 17: Adlergestell 145, Sporthalle
- Teilfläche 31: Eichbuschallee, Sportplatz Plänterwald
- Teilfläche 32: Köpenicker Landstraße 297, Tennisplatzanlage

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin hat in seiner Sitzung am 15. August 2006 beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes **XV-2** um folgende Teilflächen einzuschränken:

- Teilfläche 18: Genossenschaftsstraße 1, Sportplatz
- Teilfläche 29: Tennenfläche am Alten Schönefelder Weg 20
- Der aufzustellende Bebauungsplan umfasst jetzt folgende Teilflächen im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin:
- Teilfläche 3: Köpenicker Landstraße 186/218, Sportplätze
- Teilfläche 4: Neue Krugallee 209, 213/219, Baumschulenstraße 1 A, Sportanlagen
- Teilfläche 9: Bruno-Bürgel-Weg 41/63, Sportplatz
- Teilfläche 10: Bruno-Bürgel-Weg 87/125, Sportplatz
- Teilfläche 11: Bruno-Bürgel-Weg 127–129, Kanuclub

Teilfläche 12: Bruno-Bürgel-Weg 131, Bootshaus
 Teilfläche 14: Bruno-Bürgel-Weg 141, Freibad
 Teilfläche 15: Bruno-Bürgel-Weg 151, Sportanlage
 Teilfläche 19: Lohnauer Steig 1/17, Sportplatz
 Teilfläche 20: Dörfeldstraße 89, Sportplatz
 Teilfläche 27: Winckelmannstraße 76 a/80 (am Sterndamm), Sportplatz
 Teilfläche 29: Alter Schönefelder Weg 20, Sportanlage
 Teilfläche 33: Birkenweg, Sportplatz Birkenwäldchen
 Mit der Durchführung des Beschlusses ist das Stadtplanungsamt beauftragt.

Änderung des Beschlusses über die Aufstellung eines Bebauungsplanes

Bekanntmachung vom 1. Juli 2008

Stapl 213

Telefon: 90297-2607 oder 90297-0, intern 9297-2607

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin hat in seiner Sitzung am 20. Mai 2008 beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes **XVI-36** um die Grundstücke Wilhelminenhofstraße 1, 2, 3, 4, 5, 13, 14, 15, Siemensstraße 19, 20, 21, 22, 27, 28, 29, 30, 31 und Edisonstraße 52–62 einzuschränken. Der aufzustellende Bebauungsplan umfasst jetzt die Grundstücke Wilhelminenhofstraße 6–12 und Siemensstraße 23–26 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Oberschöneeweide.

Mit der Durchführung des Beschlusses ist das Stadtplanungsamt beauftragt.

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 3. Juli 2008

Verm 306

Telefon: 90297-2183 oder 90297-0, intern 9297-2183

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen und Stadtentwicklung – Vermessungsamt – hat folgende Grundstücksnummern festgesetzt bzw. aufgehoben:

Ortsteile Straßen	Grundstücksnummern	
	bisher	neu
Altglienicke		
Lieselstraße	–	44
Bohnsdorf		
Atlantisring (privat)	–	36
Parchwitzer Straße	–	172 B
Kablower Weg	30	30, 30 A
Johannisthal		
Arthur-Müller-Straße (privat)	–	11
Hugo-Junkers-Straße (privat)	–	3, 5, 9
Fokkerstraße (privat)	–	7, 7 A, 10
Straße am Flugplatz	–	29 A
Eisenhutweg	19	19, 19 A
Müggelheim		
Straße 36 (privat)	–	23
Rahnsdorf		
Wiebelskircher Weg	18	18, 20
Eichbergstraße	19	–
Bauernheideweg	11	–

Die Nummerierungspläne können im Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen und Stadtentwicklung – Vermessungsamt –, Alt-Köpenick 21, 12555 Berlin eingesehen werden.

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung
– Abteilung Hochschulen –

Bezeichnung: **Leitende Senatsrätin/Leitender Senatsrat**

– BesGr. B 3 BBesO/BBesO-O –

– Beamtenverhältnis auf Probe gemäß § 10 a LBG –

Es können sich auch geeignete Angestellte bewerben.

Besetzbar: 1. August 2008

Kennzahl: 59/08

Arbeitsgebiet: Leiterin/Leiter des Referats Universitäten (ohne Hochschulmedizin), künstlerische Hochschulen und Fachhochschulen sowie ständige Stellvertreterin/ständiger Stellvertreter der Leiterin/des Leiters der Hochschulabteilung. Das Referat betreut die staatlichen Universitäten, künstlerischen Hochschulen und Fachhochschulen sowie die staatlich anerkannten Hochschulen im Land Berlin. Zu seinen Aufgaben gehört die Umsetzung politischer Zielvorgaben, die Beratung der politischen Leitung des Hauses, die Vorbereitung von Hochschulverträgen und die Wahrnehmung der staatlichen Aufsicht.

Die Aufgaben der Hochschulabteilung umfassen neben der Betreuung der Hochschulen die Gesetzgebung im Bereich des Hochschulrechts, das Hochschulcontrolling, die Betreuung von Programmen, die Kapazitätsermittlung sowie die Reform von Studium und Lehre.

Anforderungen:

Formale Anforderungen:

- In Betracht kommen Beamtinnen/Beamte des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes, die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.
- Es können sich auch entsprechend geeignete Angestellte bewerben, die über ein abgeschlossenes Hochschulstudium vorzugsweise der Rechtswissenschaft verfügen.
- Zweites Juristisches Staatsexamen oder vergleichbare Qualifikation erwünscht.
- Mehrjährige einschlägige Berufserfahrung sowie Leitungserfahrung.

Die Aufgabenübertragung erfolgt nach den beamtenrechtlichen Vorschriften für die Dauer von zwei Jahren auf Probe bzw. für die Dauer der Probezeit in einem befristeten Arbeits-/Dienstverhältnis. Für die Zeit der Erprobung wird ein bestehendes Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ruhend gestellt. Gleiches gilt für ein bestehendes unbefristetes Arbeits-/Dienstverhältnis mit dem Land Berlin.

Die weiteren fachlichen und außerfachlichen Anforderungen bitte ich dem Anforderungsprofil zu entnehmen, das unter der Telefonnummer 030 9026-5744 angefordert bzw. über die Homepage der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

<http://www.bwfinfo.verwalt-berlin.de/DokLoader.aspx?DokID=2806>

abgerufen werden kann.

Derzeit sind Frauen in der ausgeschriebenen Leitungsposition in meiner Verwaltung noch immer unterrepräsentiert. Gemäß Frauenförderplan vom 8. März 2006 habe ich mich verpflichtet, Frauen in dieser Position besonders zu fördern. Daher ist die Bewerbung von Frauen ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Menschen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Bitte weisen Sie auf eine Schwerbehinderung gegebenenfalls bereits in der Bewerbung hin.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens ist für Angehörige des öffentlichen Dienstes die aktuelle dienstliche Beurteilung (nicht älter als ein Jahr) zu berücksichtigen. Soweit eine entsprechende Beurteilung nicht vorliegt, bitte ich, für die Erstellung zu sorgen.

Die Bewerbungen sind mit tabellarischem Lebenslauf (von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes mit beigefügter Einverständniserklärung zur Personalakteinsicht und Angabe der personalaktenführenden Stelle) unter Angabe der Kennzahl bis zum **8. August 2008** an die **Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung** – SE FinPM B –, Beuthstraße 6–8, 10117 Berlin zu richten.

Aus Kostengründen können Bewerbungsunterlagen nur per Fachpost oder Freiumschlag zurückgesandt werden.

Senatsverwaltung für Finanzen – Finanzamt Pankow/Weißensee –

Bezeichnung: **Steuerrätin/Steueramtsrat**

– BesGr. A 12 –

Kennzahl: SenFin III 56/08

Besetzbar: sofort

Arbeitsgebiet: Betriebsprüfung. Prüfer(in) für Betriebe im Sinne von § 2 Nr. 1 b FGrVO mit erhöhtem Schwierigkeitsgrad.

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angaben der beamtenrechtlichen Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/sen/finanzen>

eingesehen werden.

Die aussagekräftige Bewerbung sowie der berufliche Werdegang sind **innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung** unter Angabe der Kennzahl an die **Senatsverwaltung für Finanzen** – ZS D –, Klosterstraße 59, 10179 Berlin zu richten.

Aus Kostengründen können die angeforderten Anlagen nur per Fachpost oder Freiumschlag zugesandt werden.

Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, Abteilung I – Gesundheit – Referat I C –

Bezeichnungen: **Senatsrätin/Senatsrat** – BesGr. A 16 –
oder

vergleichbare Angestellte/vergleichbarer Angestellter – Vgr. I BAT (i. V. m. d. Berliner Anwendungs-TV) –

Besetzbar: sofort

Kennzahl: 22/08

Arbeitsgebiet: Leitung des Referats I C mit den Schwerpunkten Gesetzgebungs- und Grundsatzangelegenheiten in der Krankenversicherung, im Berufrecht der Gesundheits-, Sozial- und Veterinärberufe (nichtakademisch und akademisch) und der Kammerberufe; Prüfungen in der Sozialversicherung.

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angaben zu formalen Voraussetzungen sowie zum Anforderungsprofil und sonstigen Hinweisen ist unter

http://www.berlin.de/sen/guv/presse_service

einzusehen.

Bewerbungen sind **innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung** unter Angabe der Kennzahl an die **Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz** – SE B 25 –, Oranienstraße 106, 10969 Berlin zu richten.

Der Bewerbung sollten ein tabellarischer Lebenslauf einschließlich Tätigkeitsübersicht sowie die Einverständniserklärung zur Einsicht in die Personalakte beigelegt sein.

Aus Kostengründen können Bewerbungsunterlagen nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Abteilung VI – Ministerielle Angelegenheiten des Bauwesens –

Bezeichnung: Baudirektorin/Baudirektor – BesGr. A 15 –

Es können sich auch geeignete Technische Angestellte bewerben. Bei Besetzung der Stelle mit einer/einem Technischen Angestellten wird das Arbeitsgebiet nach Vgr. I a BAT/BAT-O in Verbindung mit dem Berliner Anwendungs-Tarifvertrag bewertet.

Besetzbar: sofort

Kennzahl: SenStadt Nr. 34/2008.

Arbeitsgebiet: Leitung der Gruppe „Technisch/Wirtschaftliche Prüfung und Genehmigung – Hochbau – Maßnahmen der Wissenschaftsverwaltung, Hochschulbau, Universitätsmedizin und außeruniversitärer Forschungseinrichtungen, Zuwendungsmaßnahmen“ mit zur Zeit 4 Mitarbeiterinnen.

Anforderungen:

Formale Voraussetzungen:

Für die Stelle kommen nur Bewerber(innen) in Frage, die ein Hochschulstudium der Fachrichtung Architektur abgeschlossen haben. Beamte müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst erfüllen. Vorausgesetzt werden einschlägige und langjährige Berufserfahrungen.

Fachkompetenzen:

Sehr wichtig sind Kenntnisse der BauOBln, ABau, VOB, VOF, HOAI, LHO und AV LHO sowie Kenntnisse zur Beurteilung von Planungen und deren Kostenauswirkungen. Wichtig sind auch Kenntnisse der Rechtsprechung zu den Bauvorschriften. Vorausgesetzt werden ebenfalls Kenntnisse in der Einschätzung von Architektur und Baugestaltung sowie Verständnis für betriebswirtschaftliche Zusammenhänge. Managementkenntnisse sind für das Handling der Projekte von großer Bedeutung. Weiterhin sind Kenntnisse der Verwaltungsreform, des LGG und des Gender Mainstreaming sowie des SGB IX erforderlich, wie auch Erfahrungen im Bereich ministerieller Aufgabenwahrnehmung und im Umgang mit Verfassungsorganen und politischen Gremien.

Außerfachliche Kompetenzen:

Für das Aufgabengebiet ist eine hohe Belastbarkeit, eine hohe Leistungsbereitschaft und eine ausgeprägte Organisationsfähigkeit der Bewerberinnen/Bewerber erforderlich.

Des Weiteren sind für das Aufgabengebiet eine große Selbstständigkeit und eine gute Entscheidungsfähigkeit erforderlich.

Für die Steuerung von Arbeitsprozessen, wird die Fähigkeit erwartet, mit Ressourcen ökonomisch umgehen zu können.

Die Zusammenarbeit mit vielen Bereichen innerhalb und außerhalb dieser Verwaltung erfordert eine gute mündliche und schriftliche Kommunikationsfähigkeit, eine hohe Kooperations- und Integrationsfähigkeit sowie eine ausgeprägte Konfliktlösungsfähigkeit. Dabei ist es sehr wichtig, die Arbeit als Dienstleistung für interne und externe Kunden zu begreifen.

Für die Vermittlung und Umsetzung von Entscheidungen wird eine gute Überzeugungsfähigkeit erwartet. Eine zielorientierte und kooperative Leitung der Gruppe sollte einhergehen mit der

Fähigkeit Aufgaben und Verantwortung zu delegieren, Mitarbeiter(innen) fördern und beurteilen zu können.

Da die technischen Beamtenlaufbahnen des Landes Berlin geschlossen wurden, ist die Berücksichtigung von Beamtinnen und Beamten einer technischen Laufbahn anderer Dienstherren beim Wechsel in das Land Berlin nur im Angestelltenverhältnis möglich.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung ist bestrebt, den Anteil von Frauen zu erhöhen bzw. sie beruflich zu fördern. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte weisen Sie auf eine Schwerbehinderung gegebenenfalls bereits in der Bewerbung hin.

Teilzeitbeschäftigung ist bei individueller Arbeitszeitgestaltung unter Berücksichtigung dienstlicher Belange im Rahmen einer vollzeitnahen Tätigkeit möglich.

Ich bin gehalten, im Rahmen des Auswahlverfahrens auch die aktuellen dienstlichen Beurteilungen (nicht älter als 12 Monate) zu berücksichtigen. Sollte eine entsprechende Beurteilung nicht vorliegen, ist die Erstellung einzuleiten.

Die Auswahl für die Besetzung der Stelle findet in einem strukturierten Auswahlverfahren statt.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf sowie einer Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte sind **innerhalb von 3 Wochen nach Veröffentlichung** unter Angabe der Kennzahl an die **Senatsverwaltung für Stadtentwicklung – VI BL –**, Württembergische Straße 6, 10707 Berlin zu richten.

Zur Vermeidung erhöhter Portokosten bei der Rücksendung bitten wir, auf Originalunterlagen und Sichthüllen zu verzichten.

Dienststelle: Der Polizeipräsident in Berlin, Direktion 6

Bezeichnung: Polizeihauptkommissarin/Polizeihauptkommissar

Besoldungsgruppe: A 11

Besetzbar: sofort

Kennzahl: S 6/080

Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

1. Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Dienstgruppe (AP-Nr. 3020-05-2385) beim Abschnitt 63
2. Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter im Einsatzdienst einer Dienstgruppe (AP-Nr. 3020-05-2367) beim
 - 2.1 Abschnitt 61
 - 2.2 Abschnitt 62
 - 2.3 Abschnitt 65
3. Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter im Dauerdienst des Lageendienstes (AP-Nr. 3020-05-2248)
4. Teamführerin/Teamführer im Streifendienst Verbrechensbekämpfung (AP-Nr. 3020-05-2373) beim Abschnitt 66
5. Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Wachdienst (AP-Nr. 3020-05-145) beim Abschnitt 64
6. Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Koordination Verkehrsunfall-Fahndungskommando beim Verkehrsdienst des Referats Zentrale Aufgaben (AP-Nr. 3020-05-2394)

Zu den Arbeitsgebieten gehören insbesondere

zu 1. Vertretung und Aufgabenwahrnehmung der Dienstgruppenleitung bei deren Abwesenheit, Erstellen der Dienstvorausplanung, Planen und Durchführen von Einsätzen sowie die Vorgangskontrolle.

zu 2. Bearbeitung aller Einsatzanlässe im Rahmen des Funkwageneinsatzdienstes und nicht eilbedürftiger Einsätze einschließlich der Vorgangsfertigung, Teilnahme an geplanten und Ad-hoc-Dienstgruppeneinsätzen, zur Kriminalitätsbekämpfung, Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, Verkehrsüberwachung, Gefahrenabwehr, Prävention und Öffentlichkeitsarbeit; Sachbearbeitung und weiterführende Ermittlungen zu allen Straftaten gemäß aktuellem Zuständigkeitskatalog bis zur Abgabe an die AA/StA.

zu 3. Unterstützung der Hauptsachbearbeiterin/des Hauptsachbearbeiters Dauerdienst in allen schutzpolizeilichen Angelegenheiten, ständige Sammlung, Dokumentation, Beschaffung und Steuerung von polizeilich relevanten Nachrichten und Informationen anderer Dienststellen sowie Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und allgemein zugänglicher Quellen sowie Gewährleistung des größtmöglichen horizontalen und vertikalen Informationsflusses.

zu 4. taterorientierte Bekämpfung der Kriminalität im Abschnittsbereich, Führung der unterstellten Kräfte des mittleren und gehobenen Dienstes der Schutzpolizei und der zugeordneten Kräfte bei Schwerpunktsätzen.

zu 5. Unterstützung und Vertretung der Wachleitung bei der Führung der Dienstschrift in deren Abwesenheit, Abwesenheitsvertretung aller Sachgebietsleitungen und der Abschnittsleitung sowie Verantwortung für die Koordination der Einsatzbearbeitung und des Fernmeldebetriebes in der Dienstschrift und Übernahme besonders übertragener Einsatzaufgaben im Außendienst, wenn die Einsatzlage Koordination und Führung vor Ort verlangt.

zu 6. Führung der Mitarbeiter/-innen des Fluchtkommandos in fachlicher und personeller Hinsicht, Leitung der Fahndung nach Fahrzeugen und Fahrzeugführern, die sich unerlaubt vom Unfallort entfernt haben sowie die Koordination der Ermittlungstätigkeiten im Fluchtkommando zwischen den Sachbearbeiterinnen, Sachbearbeitern.

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angaben zu den beamtenrechtlichen Anforderungen, zum Anforderungsprofil und sonstigen Hinweisen kann im Internet unter

<http://www.berlin.de/polizei/beruf/>

sowie im Intranet der Berliner Polizei (Intrapol) unter dem Pfad Personalbereich/Personalverwaltung/Weitere Themen/Stellenausschreibungen eingesehen bzw. bei Dir 6 St 31, Tel.: 4664-603100 eingesehen oder angefordert werden.

Überdies möchte ich darauf hinweisen, dass ich die Erhöhung des Frauenanteils anstrebe und somit an der Förderung qualifizierter Bewerberinnen besonders interessiert bin sowie Schwerbehinderte bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bei der Auswahlentscheidung vorrangig berücksichtigt werden.

Bewerbungsfrist: 8. August 2008

Bewerbungsanschrift: Der Polizeipräsident in Berlin – Dir 6 St 31 –, Poelchastr. 1, 12681 Berlin (unter Angabe der Kennzahl und Gliederungsnummer)

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der beamtenrechtlichen Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter:

<http://www.berlin.de/stellen/69>

eingesehen werden.

Dienststelle: Der Polizeipräsident in Berlin
Landeskriminalamt

Bezeichnung: Gewerbehauptkommissarin/
Gewerbehauptkommissar
bzw.
Kriminalhauptkommissarin/

Kriminalhauptkommissar
bzw.
Polizeihauptkommissarin/
Polizeihauptkommissar

Besoldungsgruppe: A 11

Besetzbar: sofort

Kennzahl: S 10/505

Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Kriminaltechnische Vorgangssteuerung/Überwachung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben im Komplex DNA-Analytik (AP-Nr. 3009-08-104).

Zum Aufgabengebiet gehören insbesondere die Überwachung des Ein- und Ausganges von Untersuchungsaufträgen, die Prüfung der eingehenden DNA-Anträge auf Plausibilität und Einhaltung der gesetzlichen und verfahrenstechnischen Vorgaben, die Kontaktaufnahme mit den Antragstellern und die Durchführung von Korrekturen bei fehlerbehafteten Anträgen, die Bearbeitung dienstkundlicher Anfragen zum Verfahrensablauf DNA-Antrag, die Steuerung der Vorgänge nach Deliktsschwere (Prioritätensetzung), die Kontrolle der Verjährungsdaten bei Überlastung der Bearbeitungskapazitäten unter Zuhilfenahme von POLIKS und ggf. die Fertigung schriftlicher Anfragen bei der Staatsanwaltschaft, die Bearbeitung von Sachstandnachfragen der Staatsanwaltschaft und der Ermittlungsdienststellen, die Bearbeitung fehlgeleiteter Ermittlungsakten gemäß § 81 f StPO, die Steuerung der Übergabe von Untersuchungsvorgängen an das Institut für Rechtsmedizin im Rahmen der Fremdvergabe von DNA-Analysen, die Steuerung von Untersuchungsaufträgen mit Spurenkonkurrenz in die Fachgruppen der Kriminaltechnik, die Aufarbeitung von „Altvorgängen“ in der Schwer- und schwerstkriminellen, die Recherche und die Prüfung von DNA-Vorgängen zur Einstellung in die DNA-Analyse-Datei, die Steuerung bzw. Weiterleitung auswärtiger Ersuchen zur DNA-Probenentnahme an die zuständigen Behörden, die Überwachung und die Koordinierung der sachgerechten Lagerung von Untersuchungsmaterialien, die Einsatzkoordinierung und die fachliche Betreuung der im LKA KT 42 eingesetzten Hilfskräfte sowie das Führen von Statistiken.

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angaben zu den beamtenrechtlichen Anforderungen, zum Anforderungsprofil und sonstigen Hinweisen kann im Internet unter

<http://www.berlin.de/polizei/beruf/>

sowie im Intranet der Berliner Polizei (Intrapol) unter dem Pfad Personalbereich/Personalverwaltung/Weitere Themen/Stellenausschreibungen eingesehen bzw. bei LKA St 3211, Tel.: 4664-909 331 eingesehen und angefordert werden.

Überdies möchte ich darauf hinweisen, dass ich die Erhöhung des Frauenanteils anstrebe und somit an der Förderung qualifizierter Bewerberinnen besonders interessiert bin sowie Schwerbehinderte bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bei der Auswahlentscheidung vorrangig berücksichtigt werden.

Bewerbungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung unter Angabe der Kennzahl an den Polizeipräsidenten in Berlin – LKA St 3211 –, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin zu richten.

Bewerbungsfrist: 8. August 2008

Bewerbungsanschrift: Der Polizeipräsident in Berlin – LKA St 3211 –, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der beamtenrechtlichen Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter

<http://www.berlin.de/stellen/70>

eingesehen werden.

Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben (BBGes), Institut für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen (ILAT) – Fachbereich Umwelt- und Gesundheitsschutz (Fachbereich 31) –

Bezeichnung: **Fachbereichsleiterin/Fachbereichsleiter Lebensmitteltechnikerin/Lebensmitteltechniker** oder Abschluss einer vergleichbaren naturwissenschaftlichen universitären Ausbildung – Vgr. I a – (1,0 Stelle)

Hausinterne Bewerber(innen) haben die Möglichkeit, die Stelle als Beamter/Beamtin zu besetzen. Diese Regelung gilt nicht für externe Bewerber(innen).

Besetzbar: sofort

Kennzahl: 18/08

Arbeitsgebiet: Leitung des Fachbereiches Umwelt- und Gesundheitsschutz sowie Beurteilung insbesondere von Trinkwasser, Badewasser, Mineral-, Quell- und Tafelwasser, Oberflächenwasser, Grundwasser, Deponie-Sickerwasser, Abwasser und Proben im Rahmen des Naturschutzes und Gefahrstoffrecht; Prüfer(in) für den Abschnitt B II der Hauptprüfung der Lebensmittelchemiker(innen).

Formale Voraussetzungen:

Angestellte(r) mit Abschluss als Staatlich geprüfte(r) Lebensmittelchemikerin/-chemiker oder vergleichbarer naturwissenschaftlicher Abschluss mit einschlägigen Erfahrungen und Kenntnissen auf den genannten Gebieten, insbesondere Trinkwasser.

Fachliche Kompetenzen:

Kenntnisse und Erfahrungen in der Leitung eines Fach- oder Laborbereiches; Kenntnisse über Instrumente und Methoden des Personalmanagements; vertiefte Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen und Erfahrungen in der Überwachung und Beurteilung der Produktgruppen des Fachbereiches; vertiefte Kenntnisse der Trinkwasserverordnung des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände-, Futtermittelgesetzbuches; Kenntnisse auf dem Gebiet der Probennahmen des Fachbereiches; vertiefte Kenntnisse über Inhalte, Methoden und Instrumente des Qualitätsmanagements (Qualitätssicherung, -bewertung, -verbesserung); Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen auf dem Gebiet der Wasseranalytik; Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift.

Außerfachliche Kompetenzen:

Leistungsverhalten:

Erwartet werden überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft und Motivation, eine hohes Maß an Selbstständigkeit, gutes Zeitmanagement sowie ausgeprägtes Planungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit auch in außergewöhnlichen betrieblichen Situationen; hohe Bereitschaft zur ständigen Weiterqualifizierung wird ebenfalls als sehr wichtig erachtet.

Sozialverhalten:

Die/Der Bewerberin/Bewerber muss über ein hohes Maß an Team- und Kooperationsfähigkeit sowie Überzeugungs- und Durchsetzungsvermögen verfügen und ein konstruktives Konflikt- und Kritikverhalten zeigen.

Führungsverhalten:

Gefordert werden Kenntnisse zur zielorientierten und kooperativen Mitarbeiterführung sowie Fähigkeiten zur Motivation und Delegation.

Adressaten- und kundenorientiertes Verhalten:

Gefordert wird die systematische Ausrichtung der Arbeit an Kundenwünschen und die Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen.

Das ILAT wird voraussichtlich zum Januar 2009 mit dem Landeslabor Brandenburg fusionieren. Es ist nicht auszuschließen, dass sich der Zuschnitt des Arbeitsgebietes und der Dienstort ändern.

Das Anforderungsprofil kann bei der Serviceeinheit Personal, Telefon: 030 39784-314 angefordert werden.

Bewerber(innen), die bereits beim Land Berlin beschäftigt sind bitte ich um die Einverständniserklärung zur Personalakteneinsicht mit Angabe des Stellenzeichens der zuständigen Personalstelle.

Die Bewerbung von Frauen ist erwünscht.

Bei gleicher Eignung und Erfüllung der oben genannten Anforderungen werden gemäß § 2 des Sozialgesetzbuches IX anerkannte schwer behinderte Menschen bevorzugt berücksichtigt. Wenn Sie auf die genannte Förderung Wert legen, geben Sie bitte in der Bewerbung an, dass Sie anerkannte(r) Schwerbehinderte(r) sind.

Ausführliche Bewerbungen (keine E-Mail-Bewerbungen!) sind mit möglichst aktuellen Zeugnissen/dienstlichen Beurteilungen **innerhalb von 3 Wochen nach Veröffentlichung** unter Angabe der Kennzahl an den **Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben** – SE 14 –, Invalidenstraße 60, 10557 Berlin zu richten.

Aus Kostengründen werden Bewerbungsunterlagen nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist.

Weiter Informationen zum BBGes unter: www.bbges.de

Das **IT-Dienstleistungszentrum Berlin** (ITDZ Berlin) ist als Anstalt öffentlichen Rechts der zentrale IT-Dienstleister für die Berliner Verwaltung. Mit unserem eigenen Landesnetz und Data-Center stellen wir den Kern der IT-Infrastruktur des Landes Berlin, führen Beschaffungen von Hard- und Software im Kundenauftrag durch und bauen die Zukunftsfelder wie E-Government-Dienstleistungen und Lösungen zur digitalen Signatur, Software und Sicherheitsleistungen sowie elektronische Archivierungsmöglichkeiten für unsere Kund(inn)en weiter aus. Wir schaffen so die Voraussetzungen für eine moderne Verwaltung in Berlin.

Für den Bereich Telekommunikationsdienste suchen wir ab sofort zunächst für die Dauer von zwei Jahren eine(n) hoch motivierte(n):

Bauleiterin/Bauleiter

Angestellte/Angestellter

Ihre Aufgaben:

- Leiter(in) in einem Baubezirk der ITDZ-Kabelführungssysteme
- Überwachung, Planung und Durchführung von Bauvorhaben an Kabelführungssystemen
- Überwachung von Umbauvorhaben aufgrund von Baumaßnahmen Dritter (Tiefbaumaßnahmen, Leitungsverwaltungen, private Bauunternehmen)
- Baumäßige Wartung und Instandhaltung der ITDZ-eigenen Kabelanlagen
- Bearbeitung von Schäden; Durchführung der Beweissicherung

Ihr Profil:

- Sie sind staatlich geprüfte(r) Technikerin/Techniker oder verfügen über gleichwertige Fähigkeiten und Kenntnisse aufgrund langjähriger Berufserfahrung in entsprechenden Aufgabenstellungen

- Sie verfügen über Kenntnisse der LHO, der VOB, der HOAI und des Berliner Straßengesetzes
- Sie besitzen Grundkenntnisse im Umgang mit dem graphischen Visualisierungssystem Yade
- Sie sind verantwortungsbewusst, verfügen über Verhandlungsgeschick und sind belastbar
- Bereitschaft zur Teamarbeit, verbunden mit zielorientierter Selbständigkeit, wird vorausgesetzt
- PKW-Führerschein und PC-Kenntnisse setzen wir voraus

Wir bieten:

Eine interessante Tätigkeit und die Chance, den Ausbau der ITDZ-Kabelführungssysteme entscheidend mitzugestalten.

Es besteht die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung unter der Voraussetzung, dass sich zwei Beschäftigte die Arbeitszeit teilen.

Die Bewerbung von Frauen ist ausdrücklich erwünscht.

Menschen mit anerkannter Behinderung werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei Beschäftigten des ITDZ Berlin und des Landes Berlin, die sich bereits in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis befinden, findet die zeitliche Befristung keine Anwendung.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann senden Sie bitte Ihre aussagefähige Bewerbung und gegebenenfalls eine Einverständniserklärung zur Personalakteinsicht mit einem ausreichend frankierten Rückumschlag bis zum **3. August 2008** an das **IT-Dienstleistungszentrum Berlin – PF 1 –**, Kennzahl 14/2008, Berliner Straße 112–115, 10713 Berlin.

Dienststelle: Jugendstrafanstalt Berlin
HG Pers

Bezeichnung: Sozialamtmann/Sozialamtfrau

Besoldungsgruppe: A 11

Besetzbar: sofort

Kennzahl: 01128

Vollzeit/Teilzeit: beides

Arbeitsgebiet:

Gruppenleiter/-in – Leitung und inhaltliche Gestaltung des Untersuchungshaftvollzuges in einer Wohngruppe für Jugendliche und Heranwachsende –.

Bewerbungsfrist: 1. August 2008

Bewerbungsanschrift: Jugendstrafanstalt Berlin
Friedrich-Olbricht-Damm 40
13627 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der beamtenrechtlichen Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter:

<http://www.berlin.de/stellen/68>

eingesehen werden.

Dienststelle: Jugendstrafanstalt Berlin
HG Pers

Bezeichnung: Justizverwaltungshauptsekretär/-in

Besoldungsgruppe: A 8

Besetzbar: sofort

Kennzahl: 02069

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet:

Mitarbeiter/-in der Leiterin der SE Personal und Innere Verwaltung – Aus- und Fortbildung –.

Bewerbungsfrist: 1. August 2008

Bewerbungsanschrift: Jugendstrafanstalt Berlin
Friedrich-Olbricht-Damm 40
13627 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der beamtenrechtlichen Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter:

<http://www.berlin.de/stellen/66>

eingesehen werden.

Dienststelle: Jugendstrafanstalt Berlin
HG Pers

Bezeichnung: Justizverwaltungshauptsekretär/-in

Besoldungsgruppe: A 8

Besetzbar: sofort

Kennzahl: 04479

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet:

Mitarbeiter/-in des Leiters der SE Kieferngrund – Verwaltungsgeschäfte des Vollzuges –.

Bewerbungsfrist: 1. August 2008

Bewerbungsanschrift: Jugendstrafanstalt Berlin
Friedrich-Olbricht-Damm 40
13627 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der beamtenrechtlichen Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter:

<http://www.berlin.de/stellen/67>

eingesehen werden.

Dienststelle: Jugendstrafanstalt Berlin
HG Pers

Bezeichnung: Justizvollzugshauptsekretär/-in

Besoldungsgruppe: A 8

Besetzbar: sofort

Kennzahl: 04748

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet:

Vollzugsdienst mit besonderem Verantwortungsbereich – Mitarbeiter/-in beim Leiter der Leitzentrale –.

Bewerbungsfrist: 1. August 2008

Bewerbungsanschrift: Jugendstrafanstalt Berlin
Friedrich-Olbricht-Damm 40
13627 Berlin

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der beamtenrechtlichen Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter:

<http://www.berlin.de/stellen/65>

eingesehen werden.

Soziale Dienste der Justiz – Gerichtshilfe und Bewährungshilfe –

Bezeichnung: **Sozialamtsrätin/Sozialamtsrat**
– BesGr. A 12 –

Besetzbar: sofort (nach Maßgabe der haushaltswirtschaftlichen Voraussetzungen)

Kennzahl: 1/08

Arbeitsgebiet: Leiterin/Leiter einer Dienstgruppe, hauptamtliche Gerichts- und Bewährungshelferin/hauptamtlicher Gerichts- und Bewährungshelfer für Erwachsene (Gerichtshilfe im Vollstreckungsverfahren). Leitung der Dienstgruppe, der Dienst- und Fallbesprechungen, Sicherstellung des Dienstbetriebes. Erstbeurteiler(in), Verantwortliche(r) für das Mitarbeiter- und Vorgesetztengespräch. Förderung der fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen der Mitarbeiter(innen). Unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht für die Mitarbeiter(innen) der Dienstgruppe. Durchführung von Gerichtshilfemaßnahmen, insbesondere im Vollstreckungsverfahren.

Beamtenrechtliche Anforderungen:

Staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter(in) Sozialpädagogin/-pädagoge.

Es kommen hauptsächlich Sozialamtfrauen/Sozialamtmänner in Betracht, deren letzte Beförderung mindestens ein Jahr zurückliegt (§ 15 Abs. 4 Nr. 3 LföG). Langjährige Berufserfahrungen in der Sozialarbeit.

Anforderungsprofil:

Sehr wichtig sind die Fähigkeit zur Leitung von Mitarbeiter(innen), eine zielorientierte und kooperative Leitung, Beurteilungsvermögen, Verwaltungskennntnisse, die Kenntnis der für das Aufgabengebiet einschlägigen Rechtsvorschriften des StGB, des StPO, der TVO, die Beherrschung von Moderationstechniken und IT-Grundkenntnisse. Unabdingbar sind Kenntnisse der Methoden der Sozialarbeit insbesondere der Gesprächsführung und Kenntnisse in der Erhebung psychosozialer Anamnesen.

Unabdingbar sind Belastbarkeit, Stresstoleranz, Kommunikationsfähigkeit, die Fähigkeit zur Lösung von Konfliktsituationen, Adressatenorientierung und Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit abweichendem Verhalten. Sehr wichtig sind Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Selbstständigkeit, Leistungsbereitschaft und Engagement.

Weitere Hinweise:

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens ist die aktuelle dienstliche Beurteilung (nicht älter als ein Jahr) zu berücksichtigen. Soweit eine entsprechende dienstliche Beurteilung nicht vorliegt, wird darum gebeten, die Erstellung einzuleiten.

Der Bewerbung sollen beigelegt werden:

1. ein tabellarischer Lebenslauf und
2. eine Einverständniserklärung zur Personalakteinsicht.

Bewerbungen sind **innerhalb von 3 Wochen nach Veröffentlichung** unter Angabe der Kennzahl zu richten an die **Sozialen Dienste der Justiz – AV 1 –**, Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Info-Telefonnummer 030 9013-2825.

Zur Vermeidung von Portokosten werden Bewerbungsunterlagen nur per Freiumschlag oder Fachpost (bitte Bearbeiterzeichen angeben) zurückgesandt. Es wird darum gebeten, auf Schnell- oder Schmuckhefter, Klarsichthüllen etc. zu verzichten.

Technische Universität Berlin – Universitätsbibliothek –

Bezeichnung: **Bibliotheksreferendarin/Bibliotheksreferendar**
– Beamtin/Beamter auf Widerruf –

Kennzahl: UB-114 (besetzbar ab 1. Oktober 2008 für 2 Jahre/Bewerbungsfristende: **8. August 2008**).

Arbeitsgebiet: Der zweijährige Vorbereitungsdienst richtet sich nach der „Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken vom 16. August 2001“ (GVBl. 2001 S. 486) und schließt mit der Laufbahnprüfung als Bibliotheksassessor(in) ab. Mit Abschluss der Laufbahnprüfung endet das Beschäftigungsverhältnis mit der Technischen Universität Berlin, es besteht kein Übernahmeanpruch.

Anforderungen:

Erfüllung der beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen nach der Verordnung über die Laufbahn der Beamten(innen) des Bibliotheksdienstes (BiblLVO); abgeschlossenes Hochschulstudium der Fächer Wirtschaftsingenieurwesen, vorzugsweise folgender technischer Gebiete: Maschinenwesen, Elektrotechnik, Technische Chemie oder Informations-, Kommunikationssysteme bzw. der ingenieurwissenschaftlichen Fächer Verfahrenstechnik/Technische Informatik; besonderes Interesse für Verwaltungs-, Organisations- und Führungsaufgaben; gründliche und umfangreiche EDV-Kenntnisse; sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache und einer weiteren Fremdsprache; ausgeprägte Leistungsbereitschaft; Bereitschaft zur Teamarbeit; Servicebewusstsein und Kommunikationskompetenz; gesundheitliche Eignung für einen Bildschirmarbeitsplatz.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe der Kennzahl mit den üblichen Unterlagen an den **Präsidenten der Technischen Universität Berlin – Universitätsbibliothek** im Volkswagenhaus –, Frau Klemmt, Fasanenstraße 88, 10623 Berlin.

Zur Wahrung der Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen sind Bewerbungen von Frauen mit der jeweiligen Qualifikation ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Die Stellenausschreibung ist auch im Internet unter

<http://personalabteilung.tu-berlin.de/jobs.html>

abrufbar.

Bei der **Technischen Universität Berlin** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

der/des **Leiterin/Leiters der Innenrevision**

als Stabsstelle bei der Kanzlerin zu besetzen (BesGr. A 14).

Kennzahl: ZUV-118 (Bewerbungsfristende: **8. August 2008**).

Bei Erfüllung der personell-fachlichen Voraussetzungen ist eine entsprechende Beschäftigung im Angestelltenverhältnis möglich.

Aufgabenschwerpunkte liegen in der kontinuierlichen Entwicklung und Pflege von Revisionsinstrumenten sowie Erarbeitung von Konzepten in der Korruptionsprävention. Weitere Schwerpunkte sind die Planung und Durchführung von Organisations- und Ordnungsmäßigkeitsprüfungen sowie die Erarbeitung von Empfehlungen zur Behebung der bei den Prüfungen festgestellten Defizite.

Sie verfügen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine vergleichbare Qualifikation, sowie die Befähigung für den höheren nicht technischen Verwaltungsdienst; des Weiteren Erfüllung der beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen. Darüber hinaus sind mehrjährige Erfahrungen in Prüfungs- und Revisionsbereichen möglichst im öffentlichen Dienst sowie in der Personalführung erforderlich. Neben den Erfah-

rungen in den Bereichen Organisation und Verwaltung sind Kenntnisse im Bereich des Haushalts-, Vergabe- und Zuwendungsrechts unabdingbar. Wir setzen in hohem Maße Durchsetzungsfähigkeit, die Fähigkeit zu strukturiertem und konzeptionellem Denken, ausgeprägte soziale Kompetenzen, überdurchschnittliche Belastbarkeit sowie Kooperationsbereitschaft voraus.

Erwünscht sind gute Kenntnisse der Struktur und Arbeitsweise von Hochschulen.

Die Stellenbesetzung erfolgt im Rahmen eines strukturierten Bewerberinterviews mit Assessment-Center-Elementen.

Für eine Einstellung im Beamtenverhältnis sind bei der Auswahlentscheidung die aktuellen dienstlichen Beurteilungen (nicht älter als ein Jahr) sämtlicher Bewerber(innen) zu berücksichtigen. Sofern diese älter als 10 Monate ist, bitten wir dafür Sorge zu tragen, dass eine aktuelle dienstliche Beurteilung in der Personalakte vorliegt.

Wir weisen darauf hin, dass das ausgeschriebene Amt gemäß § 10 a LBG zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen wird. Die Probezeit beträgt zwei Jahre.

Bewerbungen sind mit Lichtbild, tabellarischem Lebenslauf, Zeugnissen usw. (von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes mit beigefügter Einverständniserklärung zur Personalakteneinsicht und Angabe der personalaktenführenden Stelle) unter Angabe der Kennzahl an die **Kanzlerin der Technischen Universität Berlin – IIT-6-11 –**, Straße des 17. Juni 136, 10623 Berlin zu richten.

Zur Wahrung der Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen sind Bewerbungen von Frauen mit der jeweiligen Qualifikation ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Die Stellenausschreibung sowie das Anforderungsprofil sind auch im Internet unter

<http://www.personalabteilung.tu-berlin.de/menue/jobs/> abrufbar.

Aus Kostengründen können Bewerbungsunterlagen nur per Fachpost oder Freiumschlag zurückgesandt werden.

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Jugend, Familie, Schule und Sport, Jugendamt – Regionalteam –

Bezeichnung: **Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter**
– Vgr. IV b – (2 Stellen)

100 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, Teilzeitbeschäftigung ist möglich.

Besetzbar: sofort

Kennzahl: 8/08

Arbeitsgebiet: Selbständige und eigenverantwortliche Betreuung eines RSD-Bezirks in sozialpädagogischer Hinsicht im Innen- und Außendienst. „Erfahrene Fachkraft“ gemäß § 8 a SGB VIII. Beratung von Minderjährigen und deren Sorgeberechtigten, Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen. Feststellung des Jugendhilfebedarfs. Einleitung und Begleitung von Jugendhilfemaßnahmen. Kinderschutz. Kooperative Krisenintervention. Initiativanträge. Inobhutnahme. Abgabe von Berichten und gutachtlichen Stellungnahmen von entscheidender Bedeutung. Mitwirkung in vormundschafts- und familiengerichtlichen Verfahren. Beratung und Stellungnahmen bezogen auf Leistungen weiterer Sozialgesetzbücher für Familien mit Kindern und Jugendlichen sowie alleinstehende Jugendliche und junge Volljährige. Eigenverantwortliche schriftliche Dokumentation und verwaltungsmäßige Arbeiten. Kooperation mit Schulen. Vernetztes Arbeiten im Sozialraum. Praktikant(inn)enanleitung.

Formale Anforderungen:

Staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter(in) bzw. Erfüllung der Voraussetzungen zur Anerkennung der Gleichwertigkeit.

Fachliche Kompetenzen:

Kenntnisse in den Methoden der Sozialarbeit (Einzel- und Gruppenarbeit) und Sozialpädagogik sind unabdingbar, sehr wichtig sind Kenntnisse der sozialräumlich orientierten Arbeitsweise sowie Berufserfahrung aus einer Tätigkeit in einem Jugendamt, vorzugsweise in einem regionalen sozialpädagogischen Dienst; Kenntnisse der fachlichen Rechtsgrundlagen (SGB VIII, AG KJHG, BGB) – insbesondere familienrechtliche Bestimmungen – sind unabdingbar;

Kenntnisse der fachlichen Rechtsgrundlagen (SGB II, SGB V, SGB IX, SGB X, SGB XII, KitaföG, GDG, Schulgesetz und angrenzende Rechtsvorschriften) sind wichtig.

Außerfachliche Kompetenzen:

Sehr wichtig sind Selbständigkeit und Engagement, eine hohe Belastbarkeit, des Weiteren ein gutes Auffassungs- und Urteilsvermögen sowie ein konstruktives und vertrauensvolles Kooperationsverhalten. Weiterhin wird eine ausgeprägte Teamfähigkeit als sehr wichtig angesehen. Kundenorientiertes Verhalten ist unabdingbar, eine gute Zeiteinteilung und Kommunikationsfähigkeit ist wichtig.

Wir ermuntern Bewerber(innen), die aktuell in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Land Berlin stehen, ausdrücklich, sich zu bewerben.

Die Stellenausschreibung sowie das Anforderungsprofil können im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter www.charlottenburg-wilmersdorf.de

eingesehen und beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin (siehe Bewerbungsanschrift bzw. telefonisch unter der Nummer 9029-12471) angefordert werden.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens ist bei Beschäftigten des Landes Berlin auch eine aktuelle dienstliche Beurteilung (nicht älter als 12 Monate) zu berücksichtigen. Soweit eine entsprechende dienstliche Beurteilung nicht vorliegt, wird darum gebeten, deren Erstellung einzuleiten und den Bewerberunterlagen beizufügen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt. Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.

Bewerbungen sind mit tabellarischem Lebenslauf und Tätigkeitsübersicht **innerhalb von 3 Wochen nach Veröffentlichung** im Amtsblatt für Berlin unter Angabe der Kennzahl an das **Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin**, Abteilung Finanzen und Kultur – Haush 3 –, 10617 Berlin zu richten.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst werden gebeten, mit der Bewerbung ihr Einverständnis zur Einsicht in die Personalakte zu erklären und das eigene Stellenzeichen zur Führung des bewerbungsrelevanten Schriftwechsels über den Dienstpostverkehr anzugeben.

Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Wirtschaft, Immobilien – Ordnungsamt –

Bezeichnung: **Angestellte/Angestellter**
– Vgr. VIII/VII BAT/BAT-O – (20 Stellen)

mit 100 % der regelmäßigen Arbeitszeit

Besetzbar: ab sofort, befristet bis 31. Dezember 2009

Kennzahl: 30/2008

Arbeitsgebiet: Überwachung des ruhenden Verkehrs in den Parkraumbewirtschaftungszonen; Bereitschaft zum Schicht- und Außendienst (Montag bis Sonntag, feiertags jeweils von 8 Uhr bis 1 Uhr), auch an Feiertagen und Wochenenden in der Zeit von 8 Uhr bis 1 Uhr.

Anforderungen:

Formale Anforderungen:

Erfolgreiche Teilnahme am dreiwöchigen Schulungslehrgang an der Landespolizeischule; abgeschlossene Schulausbildung.

Fachliche Anforderungen:

Sehr wichtig sind gute Kenntnisse der Straßenverkehrsordnung. Wichtig sind Grundkenntnisse der rechtlichen Grundlagen (u. a. Verwaltungsvollstreckungsgesetz, Bürgerliches Gesetzbuch), der allgemeinen Gesetze zur öffentlichen Ordnung und Sicherheit, Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG), Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG).

Außerfachliche Anforderungen:

Wichtig sind Kenntnisse über mobile Datenerfassungsgeräte (IT-Technik), Selbstständigkeit, gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift, Kooperationsverhalten, Umgang mit Konfliktsituationen, Kundenorientierung, Außendiensttauglichkeit, Bereitschaft zum Tragen von Uniform.

Erwünscht sind Führerschein und Erfahrung im Außendienst.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerber(innen), die bereits beim Land Berlin beschäftigt sind, werden gebeten, ihr Einverständnis zur Führung des bewerbungsrelevanten Schriftverkehrs über die Dienstpost des Landes Berlin unter Angabe des eigenen Stellenzeichens zu erklären.

Bewerber(innen), die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, werden gebeten, eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte – auch durch die Beschäftigtenvertretungen – beizufügen.

Bei Bewerber(inne)n, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, muss für das Auswahlverfahren eine aktuelle dienstliche Beurteilung (nicht älter als ein Jahr) vorliegen. Bitte veranlassen Sie, dass in Ihrer Personalakte eine entsprechende dienstliche Beurteilung enthalten ist.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung gegebenenfalls mit tabellarischer Tätigkeitsübersicht und Lebenslauf unter Angabe der Kennzahl **innerhalb von 3 Wochen nach Veröffentlichung** an das **Bezirksamt Mitte von Berlin** – Fin 112 –, 13341 Berlin.

Beachten Sie bitte, dass aus Gründen der Portoersparnis Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden können. Sie sollten deshalb keine Originalunterlagen und Sichthüllen verwenden.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens entstandene Reisekosten können leider nicht ersetzt werden.

Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Personal, Wirtschaft und Ordnungsamtsangelegenheiten – SE Personal und Zentrale Dienste –

Bezeichnung: **Magistratsrätin/Magistratsrat**
– BesGr. A 13 –
40 Wochenstunden

Besetzbar: sofort

Arbeitsgebiet: Leitung des Bereichs Personalwirtschaft, stellvertretende Leitung der Serviceeinheit Personal und Zentrale Dienste, Personalentwicklungsberatung, Arbeitsplatzbewertungen.

Anforderungen:

formal:

Befähigung für die Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes.

fachlich:

Die Bewerberin/Der Bewerber sollte unabdingbar über vertiefte Kenntnisse im Haushaltsrecht des Landes Berlin und über Erfahrungen im Bereich der Planung und Bewirtschaftung eines bezirklichen Personalhaushaltes verfügen.

Fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet der Personalentwicklung sowie der Bewertung von Aufgabengebieten und Dienstposten werden vorausgesetzt.

Sie/Er sollte einschlägige Erfahrungen im Verwaltungsreformprozess, der Kostenrechnung und dem Berliner Budgetierungsverfahren haben. Ebenso erwartet werden Kenntnisse im allgemeinen Arbeitsrecht, dem Tarif- und Dienstrecht sowie den rechtlichen Grundlagen der Beschäftigtenvertretungen.

Praktische Erfahrungen in der Anwendung von Standardprogrammen der IuK-Technik, IPV und ProFiskal sowie vertiefte Kenntnisse über den Aufbau der Berliner und der Bezirksverwaltung werden vorausgesetzt.

außerfachlich:

methodisch:

Es wird ein besonders ausgeprägtes Maß an strukturiertem Arbeiten und strategischem Denken verlangt. Kenntnisse in Methoden der Gesprächs- und Verhandlungsführung, Moderationskompetenz und Kenntnis von Präsentationstechniken werden erwartet.

sozial und persönlich:

Selbstständigkeit, Entscheidungs- und Kommunikationsfähigkeit und kundenorientiertes Verhalten sind zentrale Voraussetzungen. Konflikt- und Kritikfähigkeit werden vorausgesetzt. Erwartet werden weiterhin Belastbarkeit (auch unter Zeitdruck), Flexibilität, Organisationsvermögen sowie Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen.

Führungskompetenz:

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben ist eine kooperative Mitarbeiterführung und ein angemessenes Informationsverhalten gegenüber Mitarbeiter(inne)n und Vorgesetzten von besonderer Wichtigkeit.

Es handelt sich bei der Stelle um eine besetzte Stelle. Von der Bewerbung des derzeitigen Stelleninhabers ist auszugehen.

Die Bewerbung von Frauen ist ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind **innerhalb von 3 Wochen nach Veröffentlichung** an das **Bezirksamt Spandau von Berlin**, Abteilung Personal, Wirtschaft und Ordnungsamtsangelegenheiten – PZD III –, Carl-Schurz-Straße 2–6, 13578 Berlin zu richten. Hier kann auch das ausführliche Anforderungsprofil angefordert werden.

Umbau von mehreren Etagen

1. Vergabestelle: **FhG Fraunhofer-Gesellschaft**, Abteilung C 3 – Bauangelegenheiten/Liegenschaften –, Hansastraße 27 c, 80686 München.

Architekten BKSP, Herr Ludwig, Telefon: 0511 2888214.

2. Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung VOB/A.
3. Ort der Ausführung: Fraunhofer-Institut für Nachrichtentechnik, Heinrich-Hertz-Institut, Einsteinufer 37, 10587 Berlin.

4. Art der Leistung: Umbau von mehreren Etagen.

Baubeginn: 40. Kalenderwoche 2008.

Gesamtfertigstellung: 31. Dezember 2011.

Art der Leistung:

Projekt: 06.011.00 – Umbau Heinrich-Hertz-Institut.

Mengen für die Veröffentlichung:

Los 11 – Trockenbauarbeiten

Umbaubereiche Treppenhaus (1. bis 3. Obergeschoss, 6. Obergeschoss, 10. Obergeschoss)

ca. 50 m² Abbruch Gipskartonwände

ca. 120 m² Gipskartonwände und Abschottungen

ca. 260 m² Gipskartondecken, Frieze und Schürzen

Umbaubereiche Treppenhaus (14. bis 16. Obergeschoss)

ca. 40 m² Gipskartondecken und Schürzen

Obergeschosse (4. bis 5. Obergeschoss, 7. bis 9. Obergeschoss, 11. bis 13. Obergeschoss)

ca. 100 m² Abbruch Gipskartonwände

ca. 1 950 m² Gipskartonwände, Vorsatzschalen und Abschottungen

ca. 560 m² Metallpaneeldecken

ca. 3 500 m² Gipskartondecken, Frieze und Schürzen

ca. 680 m² Glaswände

Los 12 – Bodenbelagarbeiten

Umbaubereiche Treppenhaus (3. bis 16. Obergeschoss)

ca. 900 m² Bodenbelag ausbauen

ca. 900 m² Linoleumbelag auf Geschoss-, Podestflächen und Treppenstufen

Obergeschosse (4. bis 5. Obergeschoss, 7. bis 9. Obergeschoss, 11. bis 13. Obergeschoss)

ca. 1 230 m² vorhandenen Textilbelag verlegen

ca. 2 050 m² Textilbelag liefern und verlegen

Los 13 – Tischlerarbeiten

Obergeschosse (4. bis 5. Obergeschoss, 7. bis 9. Obergeschoss, 11. bis 13. Obergeschoss)

ca. 32 Garderobenschränke

ca. 16 Schrankelemente

ca. 8 Teeküchenelemente

ca. 440 m Fensterbänke

ca. 400 m² Brüstungsverkleidungen

Los 14 – Abbrucharbeiten

Umbaubereiche Treppenhaus (1. bis 3. Obergeschoss, 6. Obergeschoss, 10. Obergeschoss)

ca. 240 m² Rabitzdecken

Umbaubereiche Treppenhaus (14. bis 16. Obergeschoss)

ca. 40 m² Rabitzdecken

Obergeschosse (4. bis 5. Obergeschoss, 7. bis 9. Obergeschoss, 11. bis 13. Obergeschoss)

ca. 3 000 m² Mauerwerkswände, Gipskartonwände

ca. 3 200 m² Rabitz-, Gipskarton- und Metallkassettendecken

ca. 800 m² Einbauschränke aus Holz

ca. 480 m² Rabitz- und Gipskarton-Vorsatzschalen und Abkofferungen

ca. 3 200 m² Dämmung aus künstlichen Mineralfasern (KMF) gemäß TRGS 521

ca. 400 m Demontage von Lüftungskanälen

ca. 3 200 m² Fußbodenbelag

ca. 3 200 m² Schwimmender Zementestrich einschließlich Dämmung (KMF) gemäß TRGS 521

Allgemeine Baustelleneinrichtung

ca. 800 m² Herstellen von Staubschutzwänden

ca. 300 m² Schutzabdeckung Fußbodenflächen

ca. 120 m² Schutzbekleidung Aufzugskabinenflächen

Los 15 – Malerarbeiten

Umbaubereiche Treppenhaus (1. bis 16. Obergeschoss)

ca. 2 350 m² Erst- und Überholungsbeschichtungen Wände

ca. 850 m² Erstbeschichtungen Decken und Schürzen

ca. 300 m² Überholungsbeschichtungen Treppen-/Podestuntersichten und Wangen

Obergeschosse (4. bis 5. Obergeschoss, 7. bis 9. Obergeschoss, 11. bis 13. Obergeschoss)

ca. 3 300 m² Erst- und Überholungsbeschichtungen Wände und Stützen

ca. 3 300 m² Erstbeschichtungen Decken und Schürzen

Los 16 – Estricharbeiten

Obergeschosse (4. bis 5. Obergeschoss, 7. bis 9. Obergeschoss, 11. bis 13. Obergeschoss)

ca. 3 280 m² schwimmender Zementestrich

5. Entschädigung für die Verdingungsunterlagen: 50 €/Los; Einzahlung auf das Konto (kein Scheck oder Bargeld) der Fraunhofer-Gesellschaft München Nr. 752 1933 00 (BLZ 700 700 10), Deutsche Bank München mit dem Vermerk: „FhG/HHI, Umbau mehrerer Etagen und entsprechende Los-Nummer“.

6. Ende der Bewerbungsfrist: **25. Juli 2008.**

Die Bewerbung ist zu richten an: Fraunhofer-Gesellschaft, Abteilung C 3 – Bauangelegenheiten/Liegenschaften –, Frau Rana, Hansastraße 27 c, 80686 München.

Der Bewerbung ist der Nachweis der Einzahlung – Quittung beizufügen.

7. Versand der Verdingungsunterlagen: **voraussichtlich in der 32. Kalenderwoche 2008.**

8. Angebotseröffnung: **voraussichtlich 35. Kalenderwoche 2008.**

Ort der Ausführung: Fraunhofer-Institut für Nachrichtentechnik, Heinrich-Hertz-Institut – HHI –, Einsteinufer 37, 10587 Berlin.

9. Ausführungszeit: ab 40. Kalenderwoche 2008.

10. Ablauf der Zuschlags- und Bindefristen: 8 Wochen nach Angebotseröffnung.

11. Geforderte Nachweise:

- Nachweise gemäß § 8 Nr. 3 VOB/A werden zur Angebotsabgabe gefordert.
- Der Zuschlag wird auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen, wirtschaftlichen, gegebenenfalls auch gestalterischen und funktionsbedingten Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.

Betriebsärztlicher Dienst

1. Öffentlicher Auftraggeber: **Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin (MDC)**, Abteilung IKFM/ZB, Frau Petra Haack, Robert-Rössle-Straße 10, 13125 Berlin, Telefon: 030 9406-2470, Telefax: 030 9406-3218. E-Mail: p.haack@mdc-berlin.de
2. Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung.
3. Ort der Ausführung: MDC, Campus Berlin-Buch.
4. Art und Umfang der Leistungen:
Betriebsärztliche Beratung und Betreuung der Mitarbeiter und Gäste des MDC unter Beachtung des ASiG und der nachfolgend genannten Verordnungen:
 - Strahlenschutzverordnung
 - Biostoffverordnung
 - Gentechniksicherheitsverordnung
 - Gefahrstoffverordnung
 - Bildschirmarbeitsverordnung
5. Bewerbungsfrist: Die Verdingungsunterlagen können bis zum **25. Juli 2008** schriftlich, von der unter Nummer 1 genannten Anschrift, abgefordert werden.
6. Ausführungsfrist: 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011 mit Option auf einmaliger Verlängerung für 1 Jahr.
7. Angebotsfrist:
Die Angebote müssen bis zum **17. September 2008** um 14 Uhr bei der unter Nummer 1 genannten Anschrift vorliegen.
8. Zuschlags- und Bindefrist:
Zuschlagsfrist: 30. Oktober 2008.
Bindefrist: 31. Dezember 2008.
9. Eignungsnachweis: Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechende Angaben laut VOL zu machen. Die dafür geforderten Nachweise werden in den Verdingungsunterlagen genannt. Zertifizierungen sind erforderlich und beizufügen.
10. Hinweis zum § 27 VOL/A: Die Bewerber unterliegen mit der Abgabe des Angebotes den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote.
11. Zahlungsbedingungen: Zahlung nach Erbringung der Leistung wie in den „Allgemeinen Einkaufsbedingungen des MDC“ festgelegt. Keine Vorauszahlungen.
12. Sachdienliche Auskünfte zum Verfahren: MDC (siehe Nummer 1) oder für fachliche Fragen Frau Dr. Dietl, Telefon: 030 9406-3797 und Herr Kirsch, Telefon: 030 9406-2563.
13. Vergabepflichtstelle: Vergabekammer des Bundes beim Bundeskartellamt, Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn.

Lieferung von 107 PC

Ausschreibung von Leistungen – VOL –

OVG IT 1.08

1. Auftraggebende Stelle: **Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg**, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, Telefon: 030 9014-8844, Telefax: 030 90149-8808. E-Mail: ausschreibung@vg.berlin.de
2. Ausschreibende Stelle: Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, Telefon: 030 9014-8844, Telefax: 030 90149-8808. E-Mail: ausschreibung@vg.berlin.de
3. Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung – VOL/A –.
4. Art der Leistung: 107 PC (Windows-Plattform).
5. Ort der Leistung: Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin.
6. Wesentlicher Leistungsumfang:
 - netzwerkfähiger PC (ohne Betriebssystem und Monitor)
 - vollständige Lieferung
 - Lieferung frei Haus an die angegebene Lieferadresse in das Gebäude hinein
 - Auspacken und Entsorgung der Kartontage durch den Auftragnehmer nach Terminvereinbarung
7. Aufteilung in Lose: nein.
8. Ausführungszeit: Lieferung und Rechnungslegung innerhalb 1 Monat nach Zuschlagserteilung.
9. Verdingungsunterlagen können angefordert werden bis zum **25. Juli 2008**.
10. Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen eingesehen und abgefordert werden können: Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, Telefon: 030 9014-8844, Telefax: 030 90149-8808. E-Mail: ausschreibung@vg.berlin.de
Ausgabe der Verdingungsunterlagen ab **11. Juli 2008 per E-Mail-Versand**: ausschreibung@vg.berlin.de
11. Entschädigung für die Verdingungsunterlagen: entfällt.
12. a) Ablauf der Angebotsfrist: **15. August 2008**, 24 Uhr.
b) Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind: Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin.
13. a) Folgende Eignungsnachweise sind mit dem Angebot vorzulegen:
 - Eigenerklärung.
- b) Folgende Erklärungen sind mit dem Angebot vorzulegen:
 - Bewerber, die mit der Vergabestelle bisher nicht in Geschäftsverbindungen standen, werden gebeten, ihrem Antrag Unterlagen beizufügen, nach denen ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit beurteilt werden kann.
 - Die Unterlagen müssen mit dem Angebot eingereicht werden.
 - Die Überprüfung der Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und der Fachkunde der Bieter kann vor Ort im Betrieb erfolgen.
14. Zuschlagskriterien: der niedrigste Preis.
15. Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 12. September 2008.
16. Zahlung und Sicherheitsleistungen gemäß Verdingungsunterlagen.
17. Mit der Abgabe ihres Angebots unterliegen nicht berücksichtigte Bewerber den Bestimmungen des § 27 VOL/A.

Vermietung von Räumen für die gastronomische Versorgung der Sporthalle Charlottenburg

Interessenbekundungsverfahren

Das **Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin – Schul- und Sportamt** – beabsichtigt, in der Sporthalle Charlottenburg, Sömmerringstraße 29, 10589 Berlin, Räumlichkeiten zum Betreiben eines Imbisses zur gastronomischen Versorgung der Sporttreibenden und der Zuschauer zu vermieten. Es handelt sich um einen Tresenraum (119,04 m²), eine Küche (32,49 m²) und Nebenräume (42,47 m²).

Ein Besichtigungstermin kann unter der Telefonnummer 9029-14706 erfragt werden.

Die Sporthalle Charlottenburg verfügt über eine Kapazität von bis zu 2 346 Zuschauern. Montags bis freitags findet in der Sporthalle Charlottenburg von 8 bis 22 Uhr eine Nutzung durch Schulen und Vereine statt. An den Wochenenden und gegebenenfalls in der Woche finden regelmäßig Wettkämpfe im Ligabetrieb in verschiedenen Sportarten (Volleyball, Basketball) bis hin zur Austragung von Bundesliga- und Europapokalspielen statt. Gelegentlich werden Länderspiele durchgeführt. Mehrmals im Jahr gibt es Veranstaltungen bzw. Turniere mit erhöhtem Zuschaueraufkommen wie zum Beispiel das Berlin-Liga-Turnier (bisher: Verbandsligaturmier), das Regional- und Oberligaturmier und die C- und D-Jugend-Meisterschaften des Berliner Fußball-Verbandes; die Streetdance- und die Cheerleader-Meisterschaften.

Der Sportplatz Sömmerringstraße 15 ist durch eine Fußgängerbrücke mit der Sporthalle verbunden und hat keine eigene Gastronomie, so dass von einer Mitversorgung des Sportplatzes ausgegangen wird.

Entsprechend der Nutzung des Hauses wird eine oben genannte Versorgung erwartet. Angedacht ist ein Mietverhältnis über fünf Jahre mit einjähriger Probezeit und anschließender optionaler Verlängerung. Die Pächterin/Der Pächter sollte über fundierte fachliche Kenntnisse in der Gastronomie verfügen. Mehrjährige Erfahrung im erfolgreichen Führen eines gastgewerblichen Betriebes sowie eine service- und dienstleistungsorientierte Einstellung wird vorausgesetzt. Eine einfache Kücheneinrichtung und ein Verkaufstresen muss gestellt oder kann vom Vorpächter gegen eine Zahlung übernommen werden; die Räumlichkeiten sind unrenoviert. Die Bewirtschaftungskosten (z. B. Strom, Wasser/Abwasser, Heizung, Müllentsorgung, Versicherungen) sind von der Pächterin/dem Pächter zu tragen.

Folgende Bewerbungsunterlagen werden neben der Einreichung eines Angebots (Vertragsdauer und Mietzinshöhe unter Berücksichtigung einer Mindestmiete und Vorschlag einer Mietzinsanpassungsklausel) gefordert:

1. Eine kurze Darstellung der bisherigen fachlichen Tätigkeiten,
2. Lebenslauf und gegebenenfalls Zeugnisse oder Präferenzen,
3. Unbedenklichkeitsbescheinigung des für die Bewerberin/den Bewerber zuständigen Finanzamtes,
4. Vorstellung des gastronomischen Konzepts,
5. Kapitalnachweis.

Voraussichtlicher Mietbeginn ist der 1. September 2008.

Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbung bis zum **11. August 2008** an das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Jugend, Familie, Schule und Sport, Schul- und Sportamt – Fachbereich Sportförderung –, 10702 Berlin zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um ein formales Vergabeverfahren bzw. Vergabe eines öffentlichen Auftrages

handelt und die Teilnehmer nicht an ihre Angebote gebunden sind. Die Interessenbekundung dient ausschließlich der Entscheidungsvorbereitung. Kosten, die den Interessenten entstehen, können nicht erstattet werden.

Betoninstandsetzungsarbeiten Putz- und Malerarbeiten U-Bahnhof Heinrich-Heine-Straße

1. Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): **Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)**, Anstalt des öffentlichen Rechts – Zentralbereich Einkauf/Materialwirtschaft –, Rosa-Luxemburg-Straße 2, 10178 Berlin.

Kaufmännischer Ansprechpartner: Herr Nagel – PEM-E3 –, Telefon: 030 256-20268, Telefax: 030 256-20316.

Technischer Ansprechpartner: Herr Nitt – BI-BA62 –, Telefon: 030 256-28126, Telefax: 030 256-27425.

2. Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 VOB/A.

Vergabenummer:

Los 1: PEM-E3/5465/08-01

Los 2: PEM-E3/5465/08-02

3. Art des Auftrages: Ausführung von Bauleistungen, Bauvertrag, Instandsetzung von Deckenschadstellen.
4. Ort der Ausführung: U-Bahnhof Heinrich-Heine-Straße, U-Bahn-Linie U 8, Berlin.
5. Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:

Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage: –

Art der Leistung:

Los 1: Betoninstandsetzungsarbeiten

Los 2: Putz- und Malerarbeiten

Umfang der Leistung:

Los 1: Betoninstandsetzung

165 m² Betonausbruch (t = 8 cm)

165 m² Spritzmörtel

1 100 kg Betonstahl

Los 2: Putzarbeiten

2 000 m² Deckenputz

2 000 m² Deckenanstrich

6. Aufteilung in Lose: ja, Angebote können abgegeben werden für ein Los, mehrere Lose, alle Lose.
7. Erbringen von Planungsleistungen: nein, siehe Verdingungsunterlagen.
8. Ausführungsfrist:

Beginn der Ausführungsfrist: Los 1: 36. Kalenderwoche 2008/Los 2: 40. Kalenderwoche 2008.

Ende der Ausführungsfrist: Los 1: 52. Kalenderwoche 2008/Los 2: 52. Kalenderwoche 2008.

9. Anforderung der Verdingungsunterlagen bei der Vergabestelle, Anschrift siehe Nummer 1.

Kaufmännischer Ansprechpartner: Herr Nagel.

10. Entgelt für die Verdingungsunterlagen:

Höhe des Entgeltes/Währung: je Los 15 €.

Zahlungsweise: Banküberweisung.

Empfänger: Berliner Verkehrsbetriebe, AöR, BI.

Kontonummer: 1800377000.

Verwendungszweck/Vergabenummer: siehe Nummer 2, U 8, Deckensanierung, U-Bhf. He, Angabe der Losnummer.

BLZ, Geldinstitut: 100 200 00, Berliner Bank.

Hinweis: Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

11. Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: Zeitpunkt des Beginns des Eröffnungstermins (§ 22 Nr. 2 VOB/A), siehe Nummer 15.
12. Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Berliner Verkehrsbetriebe (BVG), AöR, Zentralbereich Einkauf/Materialwirtschaft – Abteilung PEM-M1 (iPLZ 42100) –, zu Händen Herrn Degen, Zimmer 2602, Rosa-Luxemburg-Straße 2, 10178 Berlin.
13. Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch.
14. Personen, die bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen: nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten (§ 22 Nr. 1 VOB/A).
15. Angebotseröffnung: **29. Juli 2008**, Los 1: 10 Uhr/Los 2: 11 Uhr.
Anschrift, Ort: siehe Nummer 12, Raum 2620.
16. Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten siehe Verdingungsunterlagen.
17. Wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind: § 16 VOB/B und siehe Verdingungsunterlagen.
18. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss: Bietergemeinschaften haben eine gemeinsame rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall, über alle Mitglieder und deren bevollmächtigten Vertreter, über die rechtsverbindliche Vertretung der Bevollmächtigten gegenüber dem Auftraggeber und über die Haftung aller Mitglieder als Gesamtschuldner bei Abgabe des Teilnahmeantrages zu stellen.
19. Geforderte Nachweise (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) des Bieters, die zur Beurteilung der Eignung mit dem Angebot oder auf Verlangen vorliegen müssen: siehe Verdingungsunterlagen.
Los 1:
Gültiger SIVV-Schein,
E-Schein der Bauleitung,
Düsenführerschein, nach ZTV-ING,
Mitglied in der Betongütegemeinschaft,
Nachweise über die Anwendung von Materialien für nachträgliche Bewehrungsanschlüsse,
Referenzen über Arbeiten im Tunnelbereich von U-Bahnanlagen in der Betriebspause.
Los 2:
Referenzen über Arbeiten im Tunnelbereich von U-Bahnanlagen in der Betriebspause.
20. Wertungskriterien für die Auftragserteilung grundsätzlich unter Angabe der konkreten Gewichtung: siehe Verdingungsunterlagen.
21. Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 27. August 2008.
22. Gegebenenfalls Ausschluss von Nebenangeboten: nein.

23. Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: siehe Nummer 1, kaufmännischer Ansprechpartner: Herr Nagel, technischer Ansprechpartner: Herr Nitt.

Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Vergabeprüfstelle: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung – VOB-Beschwerdestelle –, Württembergische Straße 6, 10707 Berlin.

Interne Vergabeprüfstelle: Berliner Verkehrsbetriebe (BVG), Anstalt des öffentlichen Rechts – Zentrale Vergabeprüfstelle der BVG –, Potsdamer Straße 188, 10783 Berlin.

Freiberufliche Leistungen: Ingenieurleistungen (Planung und Bauleitung) – VOF/A

EU-Ausschreibung – Verhandlungsverfahren

degewo AG, Technisches Controlling/Submission, Potsdamer Straße 60, 10785 Berlin, Telefon: 030 26485-1802.

Der vollständige Veröffentlichungstext kann auf der Vergabepattform des Landes Berlin unter der Internetadresse:

<http://www.vergabeplattform.berlin.de>

unter der Vergabe-Nr.: 610/000/742/08 oder auf der Internetseite der degewo:

<http://www.degewo.de/>

unter Projekte – Ausschreibungen eingesehen werden.

Lieferung von Datentechnik

1. Vergabestelle: **Fachhochschule für Wirtschaft Berlin**, Abteilung Finanzen und Controlling, Badensche Straße 50–51, 10825 Berlin, Telefon: 030 85789-276, Telefax: 030 85789-350.
Für technische Rückfragen zu den Losen 1 bis 2 steht Ihnen Herr Endt unter der Telefonnummer 030 29384-351 zur Verfügung.
2. Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung – VOL/A –.
3. a) Ort der Leistungen: Fachhochschule für Wirtschaft Berlin – Fachbereich Berufsakademie –, Neue Bahnhofstraße 11–17, 10245 Berlin.
b) Art der Leistungen: Arbeitsplatzrechner, TFT-Displays.
c) Wesentlicher Leistungsumfang: 21 Arbeitsplatzrechner, 21 TFT-Displays.
d) Die Vergabe in Losen ist vorgesehen.
e) Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind nicht zugelassen.
4. Ausführungsfrist: **12. August 2008**.
5. Die Verdingungsunterlagen können auf der Homepage unter:
www.fhw-berlin.de
Rubrik: Aktuelles, Thema: Ausschreibungen, abgerufen werden.
6. Ablauf der Angebotsfrist: **25. Juli 2008**.
7. Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 4. August 2008.
8. Es werden Nachweise gemäß § 7 Nr. 4 VOL/A (ersichtlich aus den Verdingungsunterlagen) gefordert.
9. Mit der Abgabe eines Angebotes unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 27 VOL/A.

Kauf systemübergreifender Backupsoftware

1. Auftraggeber: **Zentrales Personalüberhangmanagement** – SE Interne Dienste –, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin.

Ansprechpartner(in):

Herr Heerwig (IT L), Telefon: 030 9021-(921-)2706, Telefax: 030 9021-(921-)2717,

E-Mail: Andreas.Heerwig@zep.berlin.de oder

Frau Helm (IT 1), Telefon: 030 9021-(921-)2760, Telefax: 030 9021-(921-)2717,

E-Mail: Kerstin.Helm@zep.berlin.de

2. Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung – VOL/A –.
3. Art und Umfang der Leistung: Lieferung, Installation und Konfiguration systemübergreifender Backup-Software. Integration der im ZeP eingesetzten Server unter Windows und Novell Netware 6.5.
4. Abforderung der Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können bei der unter Nummer 1 genannten Dienststelle bis zum **24. Juli 2008** abgefordert werden. Ein mit 1,45 € frankierter und adressierter Rückumschlag im Format C4 ist beizufügen.
5. Entgelt für die Verdingungsunterlagen: Die Gebühr für die Übersendung der Unterlagen beträgt 5 € und ist einzuzahlen bei der Landesbank Berlin (LBB), Konto Nr. 0990007600 (BLZ 100 500 00) der Landeshauptkasse Berlin. Verwendungszweck: „Backupsoftware; Kapitel 15 22, Titel 119 79“.

Der Nachweis der Einzahlung ist bei der Abforderung der Ausschreibungsunterlagen beizufügen. Eine Rückerstattung des Betrages erfolgt nicht.

6. Unterlagen für die Beurteilung der Bewerber:

Mit dem Teilnahmeantrag sind jeweils die nachfolgend aufgeführten Unterlagen einzureichen und Erklärungen abzugeben:

- Referenzen öffentlicher Auftraggeber,
- Erklärung, dass keine Konkurs- und Vergleichsanträge oder -verfahren anhängig sind,
- Erklärung bezüglich Scientology,
- Erklärung zur Frauenförderverordnung.

7. Die Angebote sind einzureichen bei: Zentrales Personalüberhangmanagement, SE Interne Dienste – ZeP SE 5 –, Zimmer 1.5051, Haus 1, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin in deutscher Sprache in einem festverschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Nicht öffnen, Ausschreibung Backupsoftware“ (siehe Pflichtenheft). Bei Übersendung durch die Post müssen vorstehende Angaben deutlich und vollständig auf dem Umschlag vermerkt sein.

8. Ablauf der Angebotsfrist: **25. Juli 2008** um 12 Uhr.

9. Zahlungsbedingungen nach den Verdingungsunterlagen.

10. Die Zuschlagsfrist endet am 13. August 2008.

11. Kriterien für die Auftragserteilung: Leistungsfähigkeit, Qualität, Preis, Wirtschaftlichkeit.

Der Zuschlag wird nach § 25 VOL/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.

12. Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 27 VOL/A.

13. Vergabepflichtstelle ist die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen, Vergabekammer des Landes Berlin, Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin, Telefon: 030 9013-8316, Telefax: 030 9013-7570.

Widerruf einer Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten

Die **Frau Sylwia Timm**, Veitstraße 42, 13507 Berlin gemäß Artikel 1 § 1 RBerG erteilte Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung beschränkt auf das Gebiet des polnischen Rechts vom 7. Oktober 2004 habe ich – bestandskräftig seit 4. April 2008 – widerrufen. – Az. 371 E – 11 (20.06).

Berlin, den 14. Juni 2008

Der Präsident des Amtsgerichts Wedding

Aufgebote

Klaus Schrödel, Elisabethstraße 72, 85716 Unterschleißheim, Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Göran Kleine, Marienplatz 5/III, 85354 Freising, hat das Aufgebot des Grundschuldbriefs über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lichtenberg (vormals Neukölln) von Neukölln, Blatt 7856 unter III/29 in Höhe von 300 000 DM für die BADENIA Bausparkasse GmbH in Karlsruhe eingetragene Grundschuld beantragt. Der Inhaber des Briefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, den 14. November 2008, 11 Uhr im Amtsgericht Neukölln, Zimmer 214 a, II. Geschoss, Karl-Marx-Straße 77–79, 12043 Berlin anberaumten Termin seine Rechte anzumelden und den Brief vorzulegen, da er sonst für kraftlos erklärt werden kann. – Az. 70 C 81/07.

Amtsgericht Neukölln

Aareal Bank AG, Wallstraße 9–13, 10179 Berlin, hat das Aufgebot des Grundschuldbriefs über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lichtenberg (vormals Neukölln) von Neukölln, Blatt 6898 unter III/2 in Höhe von 250 000 DM für die Deutsche Pfandbriefanstalt Körperschaft des öffentlichen Rechts in Wiesbaden eingetragene Grundschuld beantragt. Der Inhaber des Briefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, den 14. November 2008, 11 Uhr im Amtsgericht Neukölln, Zimmer 214 a, II. Geschoss, Karl-Marx-Straße 77–79, 12043 Berlin anberaumten Termin seine Rechte anzumelden und den Brief vorzulegen, da er sonst für kraftlos erklärt werden kann. – Az. 70 C 90/07.

Amtsgericht Neukölln

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Landesamt für Finanzen – Dienststelle Würzburg, Weißenburgstraße 8, 97082 Würzburg, Antragsteller, hat das Aufgebot der Briefe über die Grundschulden Abteilung III Nr. 23 von 100 000 DM, Nr. 24 von 100 000 DM und Nr. 25 von 100 000 DM, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Schöneberg von Steglitz, Blatt 11686 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, den 18. Dezember 2008, 12 Uhr im Gerichtsgebäude, Raum 101, I. Etage, Ringstraße 9, 12203 Berlin (Lichterfelde) anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann. – Az. 76 C 9/07.

Amtsgericht Schöneberg

Zwangsversteigerung

Für die nachstehend veröffentlichte Zwangsversteigerung – außer bei Versteigerungen von Schiffen oder Schiffsbauwerken – gilt Folgendes:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Auf-

forderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Wedding

Az. 30 K 181/07 (Berichtigung)

Die Bekanntmachung vom 13. Juni 2008 (ABl. S. 1565) wird bezüglich des Versteigerungstermins wie folgt berichtigt:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Dienstag, den **26. August 2008** um 9 Uhr im Amtsgericht Wedding, Saal III/350, Brunnenplatz 1, 13357 Berlin das im Grundbuch von Berlin-Wedding, Blatt 21950 unter laufender Nummer 1 eingetragene Wohnungseigentum versteigert werden: ^{373 233/10 000 000} Mit-eigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wedding, Flur 14, Flurstück 15, Gebäude- und Freifläche, **Oudenarder Straße 7**, Größe des Grundstücks: 570 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 26 bezeichneten Wohnung und Kellerraum, bestehend aus 3 Zimmern, offener Küche, Bad, Flur und Terrasse. Wohnfläche laut Gutachten: ca. 65,34 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am 25. Juni 2007.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 73 000 €.

Vereinsregister

Neueintragungen

VR 27787 B – 25. Juni 2008: Löwenkinder-Chor Berlin e. V., Berlin

VR 27789 B – 25. Juni 2008: Dragons Sport e. V., Berlin

VR 27790 B – 26. Juni 2008: Bundesdirektorenkonferenz – Verband leitender Ärztinnen und Ärzte der Kliniken für Psychiatrie und Psychotherapie (BDK) e. V., Berlin

VR 27791 B – 26. Juni 2008: Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e. V., Berlin

VR 27792 B – 26. Juni 2008: Vereinigung Kommunalen, Privater und Industrieller Versicherter e. V. (KPIV), Berlin

VR 27793 B – 1. Juli 2008: Bundesvereinigung der Landes-arbeitsgemeinschaft der Werkstatträte e. V., Berlin

VR 27795 B – 1. Juli 2008: Poker-Werk e. V., Berlin

VR 27796 B – 1. Juli 2008: Bureau de coordination énergie éolienne/Koordinierungsstelle Windenergie e. V., Berlin

VR 27797 B – 1. Juli 2008: Artists meet Autism e. V., Berlin

VR 27798 B – 1. Juli 2008: Rotzlöffel e. V., Berlin

VR 27799 B – 1. Juli 2008: Consortium Vocale Berlin e. V., Berlin

VR 27801 B – 1. Juli 2008: AL-MABARAT e. V., Berlin

VR 27802 B – 1. Juli 2008: Sport und Kulturverein Bozova Kulübü e. V., Berlin

VR 27803 B – 1. Juli 2008: Anglervereinigung "Bero e. V." (AVB), Berlin

VR 27804 B – 1. Juli 2008: Syrisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien Gemeinde Mor Dodo Berlin e. V., Berlin

VR 27805 B – 1. Juli 2008: Tooornado e. V., Berlin

VR 27806 B – 1. Juli 2008: SPANISCHES SENIORENZENTRUM IN BERLIN e. V., Berlin

Amtsgericht Charlottenburg

Güterrechtsregister

In das Güterrechtsregister ist eingetragen worden

Am 30. Juni 2008

Durch Ehevertrag ist Gütertrennung vereinbart am

16. April 2008 bei **Kuzemski**, Uwe, geboren am 13. Juli 1967 und Pamela **Bonnes-Kuzemski** geb. Hinnig, geboren am 13. Januar 1973, Berlin – 95 GR 62304 Nz.

31. März 2008 bei **Polat**, Müslüm, geboren am 29. Mai 1975 und Gülseren geb. Istanbul, geboren am 26. September 1979, Berlin – 95 GR 62305 Nz.

16. November 2006 bei **Gante**, Hans-Joachim, geboren am 24. Januar 1943 und **Dr. Christina Weiß**, geboren am 24. Dezember 1953, Berlin – 95 GR 62306 Nz.

22. Oktober 2007 bei **Braun**, Frank, geboren am 6. August 1961 und Yvonne geb. Herrmann, geboren am 9. August 1972, Berlin – 95 GR 62307 Nz.

11. April 2008 bei **Jahn**, Jürgen, geboren am 5. Oktober 1950 und Marlies geb. Grube, geboren am 31. Dezember 1950, Berlin – 95 GR 62308 Nz.

13. Mai 2008 bei **Kerk**, Stefan geb. Walerkowski, geboren am 19. April 1966 und Cornelia **Kerk**, geboren am 21. September 1965, Berlin – 95 GR 62309 Nz.

7. Februar 2008 bei **Reiner**, Frank, geboren am 23. Dezember 1965 und Angela geb. Tzschoppe, geboren am 30. September 1965, Berlin – 95 GR 62310 Nz.

20. Mai 2008 bei **Schulken**, Jürgen Dieter, geboren am 31. Juli 1945 und Regina geb. Peschel, geboren am 29. Juli 1949, Berlin – 95 GR 62311 Nz.

22. Mai 2008 bei **Dr. Blanke**, Markus, geboren am 30. Mai 1974 und Simone geb. Gaal, geboren am 16. Januar 1973, Berlin – 95 GR 62312 Nz.

Durch Ehevertrag ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung vereinbart am

3. Juni 2008 bei **Rosow**, Roland, geboren am 28. Juni 1953 und Barbara geb. Krüger, geboren am 1. Oktober 1954, Berlin – 95 GR 62313 Nz.

21. Mai 2008 bei **Mahlo**, Rüdiger, geboren am 11. Februar 1974 und Sonja geb. Nussbaum, geboren am 17. Dezember 1977, Berlin – 95 GR 62314 Nz.

Durch Ehevertrag ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart am

19. Dezember 2006 bei **Machwitz**, Horst, geboren am 9. Juni 1943 und Bärbel **Arlt**, geboren am 30. April 1949, Berlin – 95 GR 62315 Nz.

27. Mai 2008 bei **Dethleffsen**, Michael, geboren am 30. August 1959 und Iris **Wiese**, geboren am 15. Mai 1967, Berlin – 95 GR 62316 Nz.

Durch Ehevertrag vom 11. April 2008 ist die am 19. März 1991 vereinbarte Gütertrennung aufgehoben. Nunmehr gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft

bei **Hack**, Erich, geboren am 28. Mai 1943 und Hannelore geb. Reizlein, geboren am 16. Dezember 1963, Berlin – 95 GR 51823 Nz.

Durch Ehevertrag vom 27. März 2008 ist die am 25. März 1998 vereinbarte Gütertrennung aufgehoben. Nunmehr gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft

bei **Hendrich**, Heinz, geboren am 13. Juli 1940 und Angela geb. Breunig, geboren am 10. Juni 1954, Berlin – 95 GR 58990 Nz.

Durch Ehevertrag vom 8. April 2008 ist die am 28. März 2003 vereinbarte Gütertrennung aufgehoben. Nunmehr gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft

bei **Schröter**, Theodor, geboren am 13. Oktober 1940 und Birgitt Beate Ursula geb. Görn, geboren am 7. März 1949, Berlin – 95 GR 61340 Nz.

Amtsgericht Charlottenburg

Gläubigeraufrufe

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 20872 B eingetragene Verein **Film 20 – Interessengemeinschaft Filmproduktion e. V.** ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. März 2008 aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 18554 B eingetragene **Förderverein Evangelische Pfingstkirche e. V.** ist durch Beschluss der Mitglieder im schriftlichen Umlaufverfahren in der Zeit vom 28. November 2007 bis 29. Februar 2008 aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 22557 B eingetragene **Verein Frankfurter Allee e. V.** ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. April 2008 aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Rechtsanwaltsbüro Dr. Ternick & Kollegen, Vordere Rehmerstraße 1, 08309 Eibenstock anzumelden.

PETER WAGNER

Bautechnische Prüfungsverordnung (BauPrüfVO) für Berlin

mit Erläuterungen und ergänzenden Bestimmungen für Berlin und Brandenburg

Stand: Juli 2006

Umfang 374 Seiten. Format 17 x 24 cm. Preis 27,- € zuzügl. Versandkosten. ISBN 3-88961-132-X

Die Bautechnische Prüfungsverordnung vom 31. März 2006 regelt im Wesentlichen die Anerkennung und Aufgabenerledigung von Prüfsachverständigen und ihre Vergütung. Nach § 67 der novellierten Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 sind Standsicherheits- und Brandschutznachweise nur noch in bestimmten Fällen bauaufsichtlich zu prüfen. Eine Konkretisierung dieser Regelung erfolgt durch die vorliegende Verordnung, wonach diese bauaufsichtlichen Prüf- und Überwachungsaufgaben nur noch von Prüfsachverständigen wahrgenommen werden.

Während die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen bisher schon Prüfsachverständigen für Baustatik übertragen wurde, ist die Prüfung von Brandschutznachweisen durch Prüfsachverständige neu. Anstelle der Bauaufsichtsbehörden werden nach einer gewissen Übergangszeit zukünftig die vom Bautechnischen Prüfamt anerkannten neuen Prüfsachverständigen für Brandschutz die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an den vorbeugenden Brandschutz prüfen.

Mit dieser Verordnung wird auch die Grundlage geschaffen, dass ausschließlich der Bauherr die Prüfung der Standsicherheits- und Brandschutznachweise bei einem Prüfsachverständigen seiner Wahl in Berlin oder im Land Brandenburg veranlasst. Berliner Prüfsachverständige der Fachbereiche Standsicherheit und Brandschutz dürfen zukünftig Bauvorhaben in Brandenburg prüfen und umgekehrt. Die Länder Berlin und Brandenburg haben sich darauf verständigt, für die Anerkennung von Prüfsachverständigen für Standsicherheit einen gemeinsamen Gutachterausschuss zu bilden, der paritätisch mit Gutachtern aus beiden Ländern besetzt wird.

Um eine einheitliche Bewertung, Berechnung und Erhebung der Gebühren zu gewährleisten, bedienen sich die Prüfsachverständigen für Standsicherheit in Berlin und Brandenburg einer Bewertungs- und Verrechnungsstelle in Potsdam. Sie bewertet für die vom Bauherrn veranlasste Prüfung die Grundlagen der Gebührenberechnung und erhebt die Gebühren im Namen und im Auftrag des jeweiligen Prüfsachverständigen.

Aus dem Vorwort zur 3. Auflage

Aus dem Inhalt:

Bautechnische Prüfungsverordnung (BauPrüfVO) – Erläuterungen zur Bautechnischen Prüfungsverordnung – Ergänzende Bestimmungen – Brandenburgische Rechtsvorschriften – Listen der Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen – Merkblätter für das Anerkennungsverfahren

**Kulturbuch-Verlag GmbH · Berlin**

Hausanschrift: Sprosserweg 3 – 12351 Berlin / Postanschrift: Postfach 47 04 49 – 12313 Berlin
Internet: www.kulturbuch-verlag.de / E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Senatsverwaltung für Justiz

Berliner Rechtsvorschriften

**Amtliche Sammlung
der Berliner Gesetze
und Rechtsverordnungen**

Loseblattausgabe
in vier stabilen Plastik-Sammelordnern

Ca. 9.000 Seiten DIN A5

Preis 199,40 €

**Ab der 60. Ergänzungslieferung auch auf
CD-ROM lieferbar**

Das Werk enthält alle Rechtsvorschriften des Berliner Landesrechts, die von den drei Berliner Rechtsbereinigungsgesetzen erfasst oder danach verkündet worden sind. In Anlehnung an das Sachgebiets-Verzeichnis des Bundesgesetzblattes Teil III ist die Sammlung in neun Sachgebiete gegliedert, die in weitere Teilsachgebiete unterteilt sind. Die Rechtsvorschriften sind mit ihren von den einzelnen Sachgebieten abgeleiteten Gliederungsnummern versehen. Neu in die Sammlung aufgenommen wurden „Besondere Vorschriften (BV)“ aus dem Bereich der ehemaligen DDR für den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt.

Das Standardwerk wird durch seine Vollständigkeit den vielfältigen Anforderungen in der Praxis gerecht.

Zum schnellen Auffinden jeder gesuchten Bestimmung dient ein alphabetisches Stichwortverzeichnis. Regelmäßig erscheinende Ergänzungslieferungen bringen die Sammlung stets auf den neuesten Stand der Gesetzgebung.

58. Auflage

NIKOLAUS TROJAHN

Die Gesetze über die Berliner Verwaltung

und ausgewählte Gesetze und Verordnungen

**Textausgabe für Praxis und Studium
mit Verweisungen und Sachregister**

Stand: 1. November 2007.

578 Seiten. 20,20 €. ISBN 978-3-88961-086-7

Kern der bekannten und bewährten Textsammlung sind Rechtsvorschriften über Organisation, Zuständigkeitsverteilung und Verfahren der Berliner Verwaltung. Darüber hinaus enthält die Sammlung eine Auswahl wichtiger Bundes- und Landesgesetze, die sich am Bedarf in Praxis und Studium orientiert. Zahlreiche Anmerkungen sowie Hinweise auf Rechts- und Verwaltungsvorschriften führen weiter.

Allen, die sich mit Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung im Land Berlin befassen, steht damit, alljährlich auf den neuesten Stand gebracht, ein handliches und übersichtliches Kompendium zur Verfügung.

Inhalt: Verfassung von Berlin – Gesetz über den Verfassungsgerichtshof – Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten – Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetz – Bezirksverwaltungsgesetz – Bezirksamtsmitgliedergesetz – Auszug aus dem Gesundheitsdienst-Gesetz – Rechtsverordnungen über Bezirksaufgaben, die von einzelnen Bezirken wahrgenommen werden: Gesundheitsdienst-Zuständigkeitsverordnung, Ausbildungsförderungs-Zuständigkeitsverordnung, Verordnung über die Zuständigkeit für die Wahrnehmung von einzelnen Bezirksaufgaben durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke im Bereich der Aufstiegsfortbildungsförderung, der Sozialhilfe, der Unterhaltssicherung sowie der Grundsicherung, Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben, Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für Ordnungsangelegenheiten nach dem Gefahrenbeherrschungsgesetz – Auszug aus dem Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs – Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung – Verordnung über das förmliche Verwaltungsverfahren – Verwaltungsverfahrensgesetz – Verwaltungszustellungsgesetz – Vollstreckungsgesetz – Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin – Verwaltungsgerichtsordnung – Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung – Landesbeamten-gesetz – Berliner Straßengesetz – Bauordnung für Berlin – Berliner Datenschutzgesetz – Berliner Informationsfreiheitsgesetz



Kulturbuch-Verlag GmbH · Berlin

Hausanschrift: Sprosserweg 3 – 12351 Berlin / Postanschrift: Postfach 47 04 49 – 12313 Berlin
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de> / E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Herausgeber: Landesverwaltungsamt Berlin**Redaktion:**

Landesverwaltungsamt Berlin – LS P 5 –, Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin

Telefon: 030 9012-4114, Telefax: 030 9012-3714

E-Mail-Adresse: amtsblatt@lvwa.verwalt-berlin.de**Alle Abdruckersuchen sind ausschließlich an die Redaktion zu senden. Werden Texte per Telefax oder E-Mail übermittelt, ist von der Nachsendung zusätzlicher Textvorlagen abzusehen.****Verlag und Vertrieb:**

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin

Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin

Telefon: Verkauf 030 6618484, Anzeigen 030 6614002; Telefax: 030 6617828

Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de**Bezugspreis:**

vierteljährlich 20,45 € einschließlich 7% Umsatzsteuer bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende; laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag (Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Preis dieses Heftes: 3,50 € zuzüglich Versandkosten

Anzeigen: Carsten Sekrit, Kulturbuch-Verlag GmbH

Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 14 vom 1. Januar 1979.

Druck: H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin 31.08

Klimaneutral gedruckt



Die Ausgabe dieses Amtsblattes wurde klimaneutral hergestellt. Das heißt, dass die bei der Produktion unvermeidbaren Treibhausgasemissionen ermittelt und durch entsprechende Investitionen in hochwertige Klimaschutzprojekte ausgeglichen wurden.

Öffentliche Anzeige*Grundwerk wieder lieferbar*

Berliner Gesetze

Sammlung aller wichtigen**nach 1945 in Berlin erlassenen Gesetze und Rechtsverordnungen**

Begründet von Dr. H. Kuhle/Dr. H. Steuerwald

bearbeitet von Corinna Kuss, Rechtsanwältin

Stand: April 2008

Loseblattsammlung. Format DIN A 5. Preis der Ergänzungslieferung nach Umfang.

Das Grundwerk (einschließlich 105. Ergänzungslieferung), ca. 5000 Seiten in drei stabilen Plastik-Sammelordnern.

Es wird durch zwei Ergänzungen jährlich auf den neuesten Stand gebracht.

Preis **185,00 €** zuzügl. Versandkosten.

Zu beziehen durch die

**Kulturbuch-Verlag GmbH · Berlin****Hausanschrift:** Sprosserweg 3 – 12351 Berlin / **Postanschrift:** Postfach 47 04 49 – 12313 Berlin**Internet:** www.kulturbuch-verlag.de / **E-Mail:** kbvinfo@kulturbuch-verlag.de